

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 21
38. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
24. Mai 1930

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kahler, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.
Fernruf: Amt Hannover 62 46.

Geschäftsanzeigen werden nach Tarif berechnet. Arbeitervermittlungen 50 Pfennig die Millimeterzeile. Verbandsanzeigen kosten 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Der Verband hilft!

Unsere Lohn- und Tariffbewegung im Jahre 1929.

Die Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist die ursprüngliche Aufgabe der Gewerkschaften. Trotz der starken Erweiterung, welche ihr Tätigkeitsgebiet erfahren hat, ist die Führung der Lohnbewegung immer noch das wichtigste Arbeitsgebiet der Organisationen. Im Laufe der Zeit haben sich mit dem Wachstum der Gewerkschaften auch ihre Kampfmethoden geändert. Solange die Gewerkschaften klein und schwach waren, von den Unternehmern mißachtet, von den Behörden verfolgt, war der Kleinkrieg die gegebene Waffe. Bei günstiger Gelegenheit wurde an geeigneter Stelle losgeschlagen; das Überraschungsmoment spielte eine erhebliche Rolle. Mitunter wurden durch solche Taktik auch ganz ansehnliche Erfolge erzielt. Aber oft genug ging der errungene Vorteil bald wieder verloren, weil die im Kampfe bewiesene Begeisterung nicht von Bestand war und sehr viele Mitglieder die Organisation nach beendeten Kampfe bald wieder verließen.

Das hat sich mit der Zeit geändert. Wenn auch die Fluktuation der Mitglieder noch recht groß ist, so ist doch der Stamm, der treu zur Fahne hält, immer größer geworden. Die Unternehmer, die sich selbst kampfesfähige Organisationen geschaffen haben, haben sich, wenn auch widerwillig, daran gewöhnt, die Gewerkschaften als die berufenen Vertretungen der Arbeiterschaft anzuerkennen. Das Tarifvertragswesen hat eine wachsende Bedeutung erlangt, ohne daß aber deshalb die Waffe des Streiks zum Kosten gekommen wäre. Sie wird von den Gewerkschaften blank und schneidig gehalten, so daß sie jederzeit gebrauchsfähig ist. So ist es in allen Gewerkschaften, und so ist es auch im Deutschen Holzarbeiter-Verband.

Schon seit langer Zeit hat unser Verband seine wichtigsten Erfolge auf dem Wege friedlicher Verhandlungen errungen; er hat aber daneben auch zahlreiche Kämpfe geführt, die den Mitgliedern oft schwere Opfer auferlegten. Zahl und Umfang der Kämpfe und der Lohnbewegungen überhaupt sind von mancherlei Umständen abhängig, wobei die jeweilige Wirtschaftslage an erster Stelle steht. In Zeiten flotten Geschäftsganges ist der Drang nach einer Besserung der Lebenslage, nach Teilnahme an den Vorteilen, die die günstige Konjunktur abwirft, besonders lebhaft. Deshalb kommt es dann häufiger zu Auseinandersetzungen über das Maß der von den Unternehmern geforderten Zugeständnisse.

Umgekehrt in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges. Wenn es an Aufträgen mangelt und Arbeiter zahlreich entlassen werden, dann verliert der Streik, mit dem er möglicherweise rechnen muß, für den Unternehmer den Schrecken, mancher ist vielleicht froh, wenn ihm eine Arbeitseinstellung den Vorwand für die ohnehin beabsichtigte Betriebsschließung gibt. Mitunter liegen die Dinge allerdings auch anders. Für manchen Unternehmer bedeutet ein Streik bei schleppendem Geschäftsgang die Besiegelung der Pleite. Jedenfalls aber muß der Verband bei schlechtem Geschäftsgang mit besonderer Sorgfalt lauern. Vor allem muß darauf geachtet werden, die seitherigen Errungenschaften zu sichern. Und wenn es in solchen Zeitläufen gelingt, Verbesserungen zu erzielen, dann sind die Erfolge ganz besonders zu werten.

Diese Momente müssen in Betracht gezogen werden bei der Beurteilung der Lohnbewegungen unseres Verbandes im Jahre 1929. Das verfloßene Jahr war für die Holzarbeiter ein ausgeprochenes Krisenjahr. Die ungeheure Arbeitslosigkeit machte sich in allen Zweigen der Verbandsstätigkeit bemerklich, natürlich auch auf dem Gebiete der Lohnbewegung. Nach Ausweis des kürzlich veröffentlichten Stassenberichts wurden an Streikunterstützung aus der Haupt- und den Lokalkassen zusammen 1543612 Mk. ausgegeben.

Im Jahre 1928 hatte der gleiche Posten 3081519 Mk. erfordert, aber im Jahre 1927 waren es nur 784043 Mk. und 1926 gar nur 453577 Mk. Ein Vergleich dieser Kurve mit der der Arbeitslosigkeit zeigt, daß beide nicht übereinstimmen. Die Streik- und Lohnbewegung ist wohl in starkem Maße, aber doch nicht allein vom Beschäftigungsgrad abhängig.

Die Zahl der Lohnbewegungen und der an ihnen Beteiligten war im Jahre 1929 kleiner als im Jahre 1928, doch war der erzielte Erfolg nicht geringer. Wie im Vorjahre und schon seit längerer Zeit, liegt der Schwerpunkt bei den Lohnbewegungen ohne Streik. Bei der Zahl der Bewegungen in unserer Übersicht ist zu beachten, daß hier jede Bewegung in einem Bezirk mit einheitlicher Lohnvereinbarung als eine Bewegung gezählt ist. Da die Größe dieser Bezirke sehr ungleich ist, kommt für den Vergleich weniger die Zahl der Bewegungen als die der Beteiligten in Betracht.

Zahl und Umfang der Lohnbewegungen.

	1929		1928	
	Kämpfe	Beteiligte	Kämpfe	Beteiligte
Angriffstreiks	97	18 670	120	26 702
Abwehrstreiks	17	1 268	7	327
Ausperrungen	2	1 110	8	4 460
Summe der Kämpfe	116	21 048	135	31 489
Lohnbewegung, ohne Streik	394	269 913	481	309 318
Insgesamt	510	290 961	616	340 807

Insgesamt waren im Jahre 1929 290 961 (im Jahre 1928 340 807) Kollegen an einer Lohnbewegung beteiligt, aber nur 21 048 (31 489) waren genötigt, die Arbeit einzustellen. Von den Streikenden entfällt wieder das Gros mit 18 670 (26 702) auf Angriffstreiks. An Abwehrstreiks waren 1268 Kollegen beteiligt, im Vorjahre waren es nur 327. Die Ausperrungen haben sich von 8 auf 2, die der Beteiligten von 4460 auf 1110 vermindert. Doch handelte es sich gerade hier um sehr hartnäckige Kämpfe, die verhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachten. In beiden Fällen wurde nur ein teilweiser Erfolg erzielt. Dagegen waren die Angriffs- wie Abwehrstreiks in ganz überwiegendem Maße erfolgreich.

An den Lohnbewegungen waren so ziemlich alle im Verband vertretenen Berufe beteiligt. Am stärksten natürlich das Holzgewerbe, das heißt die Tischlerei im weiteren Sinne, wie sie durch den Mantelvertrag und eine Reihe von Bezirkstarifverträgen erfasst wird. Aus dieser Gruppe waren an Streiks 11 046, an Bewegungen ohne Streik 138 258 Kollegen beteiligt. Die Holzwaren- und Holzspielwarenindustrie in Württemberg und in Sachsen stellte 6335 Beteiligte an Bewegungen ohne Streik; die Sägewerksindustrie 842 Streikende und 39 702 Beteiligte an Bewegungen ohne Streik. In den übrigen Berufszweigen ist die Zahl der an den Bewegungen Beteiligten wesentlich kleiner. Erwähnt sei noch die Beteiligung der Arbeiterinnen an den Lohnbewegungen. Unter den Ausgesperrten waren keine Frauen, dagegen waren von den 18 670 Beteiligten an Angriffstreiks 487 Arbeiterinnen. Verhältnismäßig stärker waren sie an den Abwehrstreiks beteiligt, wo sie 232 unter 1268 Streikenden stellten. Unter den 269 913 Beteiligten an Lohnbewegungen ohne Streik waren 27 497 Arbeiterinnen.

Betrachtet man den Erfolg der Lohnbewegung, dann haben auch diesmal wieder die Lohnbewegungen ohne Streik das günstigste Ergebnis gezeitigt. Hier ist in erster Linie die Verbesserung der Bestimmungen über die Arbeitszeit im Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe zu erwähnen, die sich auch in einigen anderen Tarifverträgen befand. Wenn die Ermächtigung des

Unternehmers, aus eigener Machtvollkommenheit drei Überstunden pro Woche anzuordnen, praktisch keine erhebliche Bedeutung hatte, so ist die Beseitigung dieser Bestimmung aus Tarifverträgen für 119 613 Kollegen doch ein Erfolg. Ferner wurde ohne Arbeitseinstellung erreicht: eine Lohnerhöhung um durchschnittlich 2,31 Mk. pro Woche für 265 589 Kollegen, und für 872 Kollegen konnte ohne Streik ein Lohnabzug von durchschnittlich 3,71 Mk. pro Woche zurückgewiesen werden.

Durch die Angriffsstreiks wurde für 2964 Kollegen eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um durchschnittlich 3,6 Stunden und für 17 081 Kollegen eine Lohnerhöhung um durchschnittlich 2,82 Mk. erzielt. Durch die Abwehrstreiks wurde für 1064 Personen ein Lohnabzug von 2,94 Mk. zurückgewiesen und für 518 Kollegen eine Lohnerhöhung um durchschnittlich 1,54 Mk. pro Woche erreicht. Das Ergebnis der Ausperrungen war für 783 Kollegen eine Lohnerhöhung um durchschnittlich 2,71 Mk. pro Woche. Abgesehen von der Ausmerzung des erwähnten Schönheitsfehlers in den Tarifverträgen, brachten die Lohnbewegungen an positiven Erfolgen insgesamt:

Für 2964 Kollegen eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um durchschnittlich 3,6 Stunden,

für 284 049 Kollegen eine Lohnerhöhung um durchschnittlich 2,34 Mk. pro Woche,

und für 1936 Kollegen konnte ein Lohnabzug von durchschnittlich 3,29 Mk. zurückgewiesen werden.

Es sind also immerhin recht ansehnliche Erfolge erzielt worden, die um so höher zu werten sind, als sie in einer Zeit errungen wurden, da die große Arbeitslosigkeit unseren Verband an der vollen Ausnutzung seiner Kräfte hinderte.

(Schluß folgt.)

Eine neue Unternehmerausrede.

Die starren Tariflöhne sind schuld. Für den Winter 1929/30 sind die deutschen Unternehmer, die Agitation gegen die Arbeiter treiben, im allgemeinen mit einem alten Schlagwort ausgekommen. Sie haben einfach behauptet, daß an den Preisen — die nicht sinken wollen — die zu hohen Löhne die Schuld hätten. In Wirklichkeit liegt es so, daß selbstverständlich die Löhne in den jüngst vergangenen Jahren gestiegen sind, damit aber zugleich die Arbeitsleistung. Das ist nur die eine Seite der Sache. Die andere ergibt, daß durch die übertrieben rasch vorgenommene Rationalisierung die festen oder fixen Kosten der Betriebe erheblich gestiegen sind. Damit ist tatsächlich erreicht, daß der Lohnanteil pro hergestellter Produkteinheit fortgesetzt gesunken ist. Das ist das große Ergebnis der konstruktiven Umbildung in der Warenproduktion. Aber die festen Kosten für die Betriebsanlage und die Betriebsverwaltung bleiben auch dann im wesentlichen die gleichen, wenn der Absatz sinkt. Deswegen ist die derzeitige Schwierigkeit in der industriellen Produktion zuerst eine Krise der festen Kosten, mit anderen Worten, eine Folge zu heftiger Rationalisierung.

Mit der Rationalisierung durch das Produktionskapital ging die vom Finanzkapital betriebene Kartellbeherrschung der Märkte vor sich. Das Finanzkapital meinte damit die in die Industrie hineingegebenen Rationalisierungskredite in der Verzinsung und Amortisation sicherzustellen. Die Kartellbeherrschung des Marktes ergab ja nicht nur stabile, sondern auch hohe Preise.

Dieser ganze kunstvolle Aufbau der jüngst vergangenen Jahre droht jetzt zusammenzubrechen. Die Rohstoffpreise aller wichtigen Waren sind seit über einem Jahre im Abgleiten, zum Teil im Abstürzen. Damit entstehen in den Unternehmungen, soweit sie Vorräte an Rohstoffen halten, fortgesetzte Verluste. Man versucht, sie durch die Hochhaltung der Kartellpreise und damit durch Vergrößerung der Gewinnspanne zu decken. In dieser Situation befinden wir uns augenblicklich. Die kartellmäßig nicht gebundenen Preise der Unternehmer lassen sich schon seit einiger Zeit nicht mehr halten. Die kartellgebundenen hohen Preise stehen noch fest.

Jetzt erklären die Unternehmer, daß sie gern mit den Preisen nachgeben würden, aber die starren Tariflöhne verhindern jede Elastizität in der Preisdisposition. Man habe keine Möglichkeit der Nachgiebigkeit, und daran seien eben die von den Gewerkschaften starr gemachten Tariflöhne schuld.

Die Geschäftslage in der Holzindustrie im April 1930.

Die Hoffnung auf eine zum mindesten jahreszeitliche Entlastung des Arbeitsmarktes hat sich nicht erfüllt. Der außerordentlich hohe Stand der Arbeitslosigkeit hat nur eine geringe Abschwächung erfahren. Nach den Berichten der Arbeitsämter waren am 30. April noch 2836584 Arbeitsuchende gemeldet, gegen 1835475 am 30. April 1929. Auch in der Holzindustrie ist eine Besserung der Lage gegenüber dem Vormonat kaum zu spüren. In der Erhebung über den Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie haben sich diesmal 807 Betriebe mit 94976 Beschäftigten beteiligt. Im Laufe des Monats wurden 4 Betriebe mit 291 Beschäftigten stillgelegt. Die Kurzarbeit hat nur einen geringen Rückgang erfahren. In 265 Betrieben mit 20889 Beschäftigten oder 28,1 Prozent der Gesamtzahl

wurde verkürzt gearbeitet; im März waren hier 289 Betriebe mit 29138 oder 30,3 Prozent der Belegschaft verzeichnet. Im Laufe des Monats wurden insgesamt 3858 Arbeiter entlassen, aber nur 2874 neu eingestellt. Nur in wenigen Berufszweigen überwiegt die Zahl der Eingestellten die der Entlassenen, so in der Stuhlfabrikation und in den Sägewerken, wo auch der Beschäftigungsgrad eine kleine Besserung aufweist. Dagegen wird in der Sperrholzindustrie, trotz der gestiegenen Zahl von Beschäftigten, der Geschäftsgang als schwächer bezeichnet. Im ganzen ist die gegenüber dem Vormonat eingetretene Änderung im Beschäftigungsgrad geringfügig. Von je 100 Beschäftigten in allen Berufszweigen entfallen 20,2 auf gut, 33,6 auf befriedigend und 46,2 auf schlecht beschäftigte Betriebe. Bezeichnet man gut mit 2, befriedigend mit 3 und

Der Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie im Monat April 1930.

Berufszweig	Beschäftigte	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Beschäftigten			Geschäftsgang			Von je 100 Beschäftigten entfallen auf Betriebe mit...											
			der Beschäftigten	der Entlassenen	der Beschäftigten	gut	befriedigend	schlecht	April 1930											
			der Beschäftigten	der Entlassenen	der Beschäftigten	gut	befriedigend	schlecht	gut	befriedigend	schlecht									
Möbel	171	20589	666	568	5984	39	5773	59	7508	79	7282	28,1	36,5	35,4	33,8	28,7	37,5	35,9	40,3	23,8
Innenbau	30	2661	86	173	1962	5	400	10	897	15	1424	15,0	31,5	53,5	13,9	20,1	66,0	47,6	30,1	22,3
Weißes Möbel	30	3568	73	157	764	2	515	8	1140	20	1913	14,4	32,0	53,6	4,9	25,5	69,6	29,9	35,7	34,4
Büroarmaturen	15	1560	68	52	981	2	205	—	—	13	1355	13,1	—	86,9	13,3	27,3	59,4	32,1	41,9	26,0
Eisen, Fenster usw.	37	2861	115	193	1543	2	207	21	1888	13	766	7,2	66,0	26,8	12,9	50,7	36,4	25,3	47,6	27,1
Stühle	38	4184	235	33	1259	14	1798	12	1311	12	1080	42,9	31,3	25,8	19,5	24,0	56,5	46,2	21,1	32,7
Rahmenst., Vergold.	14	1474	8	87	832	3	246	6	930	5	298	16,7	63,1	20,2	8,4	64,8	26,8	51,4	32,8	15,8
Uhrgehäuse	12	1868	17	29	1675	—	—	2	475	10	1393	—	25,4	74,6	—	5,1	94,9	15,0	11,5	73,5
Holzwaren	55	5412	123	186	2283	8	1039	18	1951	20	2422	19,2	36,0	44,8	15,5	38,9	45,6	36,7	38,1	25,2
Klaviere, Orgeln	64	5259	49	506	6485	1	118	2	371	60	4770	2,2	7,1	90,7	2,1	7,3	90,6	11,6	17,1	71,3
Harmoniken	14	1921	21	184	315	2	189	5	1081	7	651	0,8	56,3	33,9	10,9	72,3	16,8	40,4	56,7	2,0
Sägewerke	77	7439	541	183	4049	18	2408	30	3329	28	1702	32,4	44,7	22,9	21,1	41,5	37,4	66,8	27,8	5,4
Kisten, Packfässer	40	4395	192	126	1777	7	909	18	2262	14	1224	20,7	51,5	27,8	12,7	53,0	34,3	36,3	25,2	18,5
Sperrholz	18	4111	267	137	898	6	921	4	1262	8	1928	22,4	30,7	46,9	39,2	40,0	20,8	72,9	40,4	6,7
Schuhleisten	6	799	27	11	198	2	118	2	105	2	576	14,8	13,1	72,1	—	27,1	72,9	—	88,6	11,4
Bürsten, Pinsel	41	5173	81	95	1519	4	627	16	2265	21	2281	12,1	43,8	44,1	8,5	43,9	47,0	33,5	45,4	21,1
Rämme, Haarschmied	16	1190	3	228	1085	1	105	1	104	14	981	8,8	8,8	82,4	14,7	32,1	53,2	12,5	62,7	24,8
Knöpfe	12	1628	14	47	935	2	287	3	371	7	970	17,6	22,8	59,6	21,5	17,5	61,0	51,8	33,8	14,4
Pfeifen	5	545	—	5	209	3	357	1	90	1	98	65,5	16,5	18,0	64,9	16,4	18,7	—	78,2	21,8
Blaispiffe	7	2460	14	37	548	1	497	3	497	3	1466	20,2	20,2	59,6	—	39,8	60,4	70,2	29,8	—
Stuhlkohr	4	601	5	40	372	—	—	1	111	3	490	—	18,5	81,5	—	17,0	83,0	63,4	36,6	—
Korken	7	793	1	35	555	1	107	3	320	3	966	13,5	40,3	46,2	13,0	40,8	46,4	76,7	10,7	12,6
Korbwaren	7	681	5	22	408	—	—	2	225	5	456	—	33,0	67,0	16,2	15,9	67,9	64,3	11,3	24,4
Sport-, Kinderm.	12	1776	14	61	785	1	379	5	734	6	663	21,4	41,3	37,3	20,1	59,8	20,1	21,7	37,3	41,0
Waggons	26	4948	74	358	2862	3	931	7	972	16	3045	18,8	19,7	61,5	26,7	48,9	24,4	47,7	34,1	18,2
Karosserien	14	1714	88	15	860	2	451	6	872	6	391	26,3	50,9	22,8	12,4	58,3	29,3	59,6	24,0	16,4
Werften	18	2678	71	236	1678	3	587	8	883	7	1208	21,9	33,0	45,1	29,5	48,7	21,8	67,7	30,6	1,7
Nähmasch., Möbel	17	2714	16	104	1378	—	—	1	50	16	2664	—	1,8	98,2	—	1,7	98,3	31,6	39,2	29,2
Zusammen	807	94976	2874	3858	44181	132	19169	254	31944	417	43863	20,2	33,6	46,2	18,9	34,5	46,6	41,4	34,2	24,4
Im Vormonat	813	96045	3328	4213	43403	115	18177	253	33099	438	44789	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stillgelegte Betriebe mit Arbeitern: 1) mit 80, 2) mit 100, 3) mit 86, 4) mit 25, zusammen 4 Betriebe mit 291 Arbeitern.

schlecht mit 4, dann ergibt sich als Gesamtdurchschnitt 3,260 gegen 3,277 im März und 3,276 im Februar, also eine kaum merkliche Verbesserung.

Auch die Berichte über den Stand der Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband zeigen fast unverändert das wenig erfreuliche Bild wie seit Monaten. Aber den Stand am Schluss des Monats April haben 1141 Verwaltungsstellen mit 307424 Mitgliedern berichtet. Von diesen waren 89331 oder 29,06 Prozent arbeitslos. Ende März waren 29,03 Prozent der Mitglieder arbeitslos; der Stand der Arbeitslosigkeit ist also fast unverändert. Das gleiche gilt auch für die Kurzarbeit. Ende März arbeiteten 13,37, Ende April 13,21 Prozent der Mitglieder verkürzt. Dabei zeigt die Entwicklung der Kurzarbeit, wenn

man sie einige Monate zurückverfolgt, das unerfreuliche Bild, daß die Zahl der Arbeiter, deren Arbeitszeit nur wenig verkürzt ist, zurückgeht, während eine wachsende Zahl von Arbeitern mit stärker verkürzter Arbeitszeit arbeitet. Dabei ist die Entwicklung in den einzelnen Gauen nicht gleichmäßig. So meldet z. B. Berlin einen merklichen Rückgang der Arbeitslosigkeit sowohl wie der Kurzarbeit; auch in einigen anderen Gauen ist ein Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, der jedoch durch Zunahme in anderen wettgemacht wird. Das recht unerfreuliche Ergebnis dieser Statistik ist, daß Ende April nur 57,73 Prozent der Verbandsmitglieder voll beschäftigt waren. Die Aussichten für eine Belebung des Geschäftsganges und eine baldige fühlbare Senkung des außerordentlich hohen Arbeitslosenstandes sind recht gering.

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende April 1930.

Gau	Berichtet haben		Arbeitslose am 30.4.30	Von je 100 Mitgliedern waren arbeitslos	Verkürzt arbeiteten insgesamt		Von je 100 Mitgliedern arbeiteten verkürzt	Die wöchentliche Arbeitszeit war verkürzt um				Nicht berichtet haben	
	Verwaltungsstellen	mit Mitgliedern			Be- triebe	Be- schäftigte		1-8 Std. Be- schäftigte	9-16 Std. Be- schäftigte	17-24 Std. Be- schäftigte	25 Std. und mehr Beschäftigte	Verwaltungsstellen	Mitglieder
Ostpreußen	52	6781	1941	28,62	8	763	11,25	148	589	26	—	2	77
Stettin	90	11506	2836	24,65	5	135	1,17	18	—	117	—	1	42
Breslau	85	18851	7105	37,69	78	2263	12,00	728	656	873	6	3	154
Berlin	1	28004	10046	35,87	62	2152	7,68	331	713	1108	—	—	—
Brandenburg	133	17908	3932	21,96	23	833	4,65	414	128	291	—	3	328
Dresden	55	28591	9171	32,08	105	3675	12,85	1250	1523	840	62	1	153
Leipzig	71	33384	11787	35,31	243	6925	20,74	1889	2536	2491	9	2	370
Erfurt	55	11892	3586	30,15	34	996	8,38	301	305	390	—	3	355
Magdeburg	50	13995	4065	29,05	25	642	4,59	317	42	283	—	3	562
Hamburg	67	27350	7894	28,86	53	2475	9,05	1094	1196	183	2	1	152
Hannover	66	26344	5154	19,56	57	3180	12,07	784	1466	805	35	2	83
Düsseldorf	65	16783	5199	30,98	47	1724	10,27	970	214	500	40	1	46
Frankfurt	73	19382	5678	29,30	56	3071	15,84	1370	1357	344	—	2	622
Nürnberg	90	18198	4557	25,04	82	4732	26,00	1636	2449	647	—	3	467
München	56	8825	2328	26,38	54	1134	12,85	463	226	426	19	2	474
Stuttgart	102	19556	4036	20,64	148	5911	30,23	2077	1809	1945	80	1	137
Hauptkasse	—	74	16	21,62	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1141	307424	89331	29,06	1080	40611	13,21	13790	15209	11359	253	30	4022
Im Vormonat	1154	310761	90213	29,03	1166	41560	13,37	14923	15836	10634	167	17	2205

Kriegerhinterbliebenenrente und Arbeitslosenunterstützung.

Im Gesetz über Arbeitslosenversicherung wird im § 112a, Absatz 2, Nr. 1 bestimmt, daß von den dort genannten Renten diejenigen von der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung ausgenommen sind, die auf einer Kriegsdienstbeschädigung beruhen. Wie der Reichsbund der Kriegsbeschädigten mitteilt, hat der Reichsarbeitsminister in einer Erläuterung zu dieser Bestimmung ausgeführt, daß weder der Reichstag noch die Reichsregierung einen Unterschied zwischen den Beschädigtenrenten und den Hinterbliebenenrenten gemacht wissen wollte. Bei den rentenberechtigten Kriegserhinterbliebenen ist die Kriegsdienstbeschädigung, die den Grund

der Anrechnungsberechtigung bildet, der durch den Krieg verursachte Tod des Ernährers. Es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß unter „Renten, die auf einer Kriegsdienstbeschädigung beruhen“, auch die Renten der Kriegserhinterbliebenen mit zu verstehen sind. Von der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung sind auch die nach dem Reichsverforgungsgesetz gezahlten Zusatzrenten ausgenommen. Die Zusatzrente bleibt auf jeden Fall, gleichviel wie hoch sie ist, völlig anrechnungsfrei. Durch diese Stellungnahme des Reichsarbeitsministers ist die bei vielen Arbeitsämtern und Kriegsopfern aufgetauchte Unklarheit beseitigt.

Zu dieser Behauptung ist festzustellen, daß sie der Wahrheit nicht entspricht. Tatsächlich liegen die Verhältnisse doch so, daß ein großer Unterschied zwischen den tariflich festgesetzten Löhnen und den tatsächlichen Verdiensten besteht. Der Tariflohn ist Mindestlohn (Grundlohn), der Tariflohn ist ein Zeitlohn. Auf den Zeitlohn werden die Akkordrichtsätze aufgebracht. Zwischen dem Tariflohn und dem tatsächlichen Verdienst sind nach den Untersuchungen des Statistischen Reichsamtes Differenzen von etwa 1 bis 27 Prozent, je nach der Art der Berufe, der Art der Arbeit und dem Zustand der Konjunktur.

Die Dispositionen der Unternehmer bei ihrer Preiskalkulation gehen gar nicht vom tariflichen Grundlohn, Zeitlohn oder Akkordrichtsatz aus, sondern von den tatsächlichen Verdiensten. Bei absinkender Konjunktur sinken auch die Akkordlöhne, werden die Prämien abgebaut und werden Akkordlöhne durch Zeitlöhne ersetzt. In diesem Tatbestand zeigt sich, daß die Löhne durchaus nicht stark sind, im Gegenteil, sie reagieren auf jede Veränderung des Auftragsbestandes in jedem einzelnen Unternehmen sofort und sind damit konjunkturrell außerordentlich elastisch, ja nachgiebig.

Veider basieren heute noch alle Reallohnberechnungen auf der amtlichen Tariflohnstatistik. Seit Mitte 1929 hat das Statistische Reichsamt noch keine neuerlichen Erhebungen über die tatsächlichen Verdienste der Arbeiter veröffentlicht. Es ist ganz dringend, daß das Statistische Reichsamt beschleunigt weitere Erhebungen über die tatsächlichen Verdienste anstellt. Alle bisher bekanntgewordenen Einzelheiten betreffen die oben festgestellten Tatsachen, daß nämlich die tatsächlichen Verdienste im Winter 1929/30 gesunken sind.

Richtig ist, daß die tariflich gebundenen Grundlöhne und Akkordrichtsätze ein Absinken des arbeitenden Menschen unter ein bestimmtes Lohnminimum verhindern. Ebenso richtig ist, daß die Arbeitslosenversicherung den Lohndruck der Arbeitslosen gegen die Arbeitenden hintanhält. Es gibt Unternehmer, die meinen auch das nicht ertragen zu können. Aber hier stoßen sich das privatkapitalistische Einzelinteresse und das Gesamtwohl. Für uns gilt, was nicht besonders betont zu werden braucht, das Gesamtwohl zuerst. K. S.

Weltwirtschaft und Arbeitslosigkeit.

Die Sozialistische Arbeiter-Internationale (S.A.I.) hat kürzlich in Berlin eine Sitzung seines Exekutivkomitees abgehalten. Anwesend waren Vertreter aus folgenden Staaten: Argentinien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Holland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Palästina, Polen, Rußland, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ukraine und Ungarn. Von den Beschlüssen der S.A.I. hat die folgende Resolution über die Lage der Weltwirtschaft und die Aufgabe der Arbeiter auch für den Gewerkschafter ein aktuelles Interesse.

Die internationale Wirtschaftskrise zeigt, daß die Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise immer unvereinbarer wird mit den Lebensinteressen der Arbeitermassen aller Länder. Die Lebensmittelspeicher sind voll. Aber die kapitalistische Organisation der Weltwirtschaft macht die reichliche Versorgung der Welt mit Lebensmitteln zur Quelle einer zerstörenden Krise der Landwirtschaft der Welt. Die industrielle Rationalisierung steigert in ungeahntem Maße die Produktivität der Arbeit. Aber die kapitalistische Organisation der Weltwirtschaft macht die Steigerung der Produktivität der Arbeit zu einer Quelle unerhörter Arbeitslosigkeit. Die internationale Krise wird noch verschärft durch die Krise des Protektionismus sowohl auf dem europäischen Kontinent als auch in den Vereinigten Staaten.

Die Kapitalistenklasse nützt die Krise aus zum Druck auf die Arbeitslöhne, zu reaktionären Vorkößen gegen die Arbeitslosenversicherung und gegen die Arbeiterschutzesetzgebung, zur reaktionären Revision der Steuerysteme. Die S.A.I. fordert die sozialistischen und Arbeiterparteien auf, sowohl diesen reaktionären Vorkößen als auch den Organen des Protektionismus den stärkstmöglichen Widerstand entgegenzusetzen. Während Millionen Arbeiter und Angestellte arbeitslos sind, werden die beschäftigten Arbeiter und Angestellten durch die Rationalisierung zu immer erschöpfenderer Anspannung ihrer Muskeln und Nerven angetrieben.

Dieser Widerstand wird die Arbeiterklasse zwingen, den Kampf um die internationale Herabsetzung der Arbeitszeit unter die 40stündige Arbeitswoche hinab aufzunehmen. Dieser Kampf legt jedoch voraus, daß der Achtstundentag, das Resultat der vergangenen Kämpfe um die Verkürzung der Arbeitszeit und der Ausgangspunkt der kommenden Kämpfe um die künftige weitere Herabsetzung der Arbeitszeit, gesichert wird. Die S.A.I. erinnert daher alle ihre Sektionen an die Notwendigkeit, alle Möglichkeiten auszunutzen, um die Ratifizierung der Konvention von Washington durchzusetzen.

Im übrigen erwartet die S.A.I., daß alle Sektionen die internationale Wirtschaftskrise ausnützen werden, um die Arbeitermassen aller Länder mit dem Bewußtsein der Notwendigkeit des Kampfes

Streik und Kündigung.

Von Dr. Heinz Potthoff.

In der Arbeitsrechts-Beilage Nr. 3 zur Betriebsräte-Zeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie vom März 1930 wird ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 26. Juni 1929 (RAG. 662/28) abgedruckt, das Anlaß gibt, die Stellung des höchsten Gerichtshofes zum Verhältnis zwischen Streik und Kündigung kritisch zu beleuchten.

Es handelt sich um einen Urlaubsanspruch. Nach dem maßgebenden Tarifvertrage ging der Anspruch verloren, wenn der Arbeiter aus einem der Gründe des § 123 der Gewerbeordnung mit Recht fristlos entlassen wurde. Diese fristlose Entlassung wurde vom Unternehmer auf Grund der Teilnahme des Arbeiters an einem Streik behauptet. Das Landesarbeitsgericht hatte das nicht anerkannt, sondern dem Arbeiter die Urlaubsabgeltung zugesprochen, weil er unter Bedingungen gestreikt hatte, die ihn auch zur dauernden Niederlegung der Arbeit berechtigt hätten. Das Reichsarbeitsgericht aber wies die Klage ab mit der Begründung, daß Streik keine Kündigung sei. Es führt in der Begründung aus:

„Das Berufungsgericht erachtet die Bestimmung des § 123 G.O., Ziffer 3 nicht für anwendbar, weil der Kläger nach § 5 der einschlagenden Arbeitsordnung befugt gewesen wäre, das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen und weil ihm hiernach auch das weniger weitgehende Recht zugestanden habe, die Arbeit zeitweilig einzustellen. Von diesem Rechte habe er durch die Niederlegung der Arbeit anlässlich des Streiks Gebrauch gemacht, so daß von einer unbefugten Arbeitsverweigerung keine Rede sein könne. Diese Begründung geht fehl. Es war das gute Recht der Beklagten, den eine Kampfmaßnahme darstellenden Eintritt der Belegschaft in den Streik mit einer entsprechenden Gegenmaßnahme zu beantworten, und als solche ist die Aufforderung der Beklagten zur Wiederaufnahme der Arbeit anzusehen. (Vgl. RAG. Bd. 3, S. 72.) Der Kläger kann demgegenüber nicht geltend machen, er habe durch die Niederlegung der Arbeit bereits zu erkennen gegeben, daß er das Arbeitsverhältnis der Arbeitsordnung entsprechend für sofort kündige und daß deshalb für eine Zuwiderhandlung gegen den Arbeitsvertrag durch Arbeitsverweigerung und für eine Kündigung der Beklagten aus Anlaß der letzteren kein Raum mehr gewesen sei. Denn nach der herrschenden, auch von dem Reichsarbeitsgericht geteilten Meinung pflegt mit einem Streik ebensowenig wie mit einer Aussperrung die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt zu sein, beide Teile rechnen vielmehr damit, daß nach Beendigung des Arbeitskampfes das bisherige Arbeitsverhältnis — wenn auch vielleicht in etwas abgeänderter Weise — fortgesetzt wird. (Vgl. RAG. Bd. 2, S. 261.)

Diese Begründung muß denjenigen überraschen, der die Entwicklung der Rechtsprechung auf diesem Gebiete kennt. Gewiß ist die altegeübte Rechtsauffassung, daß Kampfmaßnahmen des Berufsverbandes kein Recht zur Verletzung des Arbeitsvertrages geben, wichtig. Auf die vom Landgericht Frankfurt a. M. 1923 zuerst ausgesprochene Gegenmeinung, daß Verbandspflicht vor Vertragspflicht gehen könne und die Teilnahme an einem von der Gewerkschaft ordnungsmäßig eingeleiteten Streik die Verletzung der Vertragspflicht einschuldige, soll hier nicht eingegangen werden. Bleiben wir bei der alten Auffassung, daß der Kampfzweck die Vertragsverletzung nicht entschuldigt. Daraus ergibt sich, daß derjenige Arbeiter, der ohne ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitsleistung verweigert, sich einer Verletzung der Hauptpflicht aus seinem Arbeitsvertrage schuldig macht, und wenn die Arbeitsverweigerung beharrlich ist, nach § 123, Ziffer 3 der G.O. fristlos entlassen werden kann.

Der Wunsch der Gewerkschaft, solche Folgen zu vermeiden und rasche Kampfmaßnahmen ohne Vertragsbruch zu ermöglichen, ist einer der Hauptgründe, die zu der Beseitigung der in der Gewerbeordnung als regelmäßig vorausgesetzten und früher auch üblichen Kündigungsfrist von 14 Tagen geführt hat. In dem vorliegenden Falle war diese Möglichkeit in vollster Weise gegeben. Die Arbeitsordnung berechnete den Arbeiter, jederzeit die Arbeit sofort niederzulegen. Also nicht einmal an den Ablauf des Tages war die Kündigung gebunden. Trotzdem sieht das Reichsarbeitsgericht im Streik einen Vertragsbruch. Es führt dazu aus:

„Das Recht der Kündigung schließt auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, das Recht der zeitweiligen Einstellung der Arbeit in sich. Diese stellt sich nicht als die Ausübung einer im Kündigungsrecht mitenthaltenen Befugnis dar, sondern bedeutet etwas hiervon wesentlich Verschiedenes. Sie läuft dem Sinn und Zweck des Arbeitsvertrages zuwider, während die Kündigungsbefugnis mit ihm durchaus vereinbar und in aller Regel mit ihm verbunden ist. Der Kläger hat daher seine Vertragspflicht verletzt, indem er die Aufforderung der Beklagten, seine Tätigkeit fortzusetzen, unbezogen ließ. Dieses sein Verhalten kann im Hinblick auf den Streik, der ihm zur Einstellung der Arbeit Anlaß gab, nur als der Ausdruck des Willens aufgefaßt werden, daß er sich keinesfalls der Anordnung der Beklagten fügen werde. So verstanden, stellt es sich als eine beharrliche Arbeitsverweigerung dar.“

Sicher ist das alles sehr schön logisch. Nur wird die Arbeiterschaft es nicht als richtig anerkennen, weil es ihr gegen den gesunden Verstand geht. Unsere Rechtsordnung hat die ihre neue Erscheinung der zeitweiligen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zu Kampfzwecken noch nicht verbaut. Der Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes, den der Arbeitsrechtsausschuß 1923 vorgelegt hat, gibt die vernünftige Lösung: Streik und Aussperrung bedeuten im Zweifel nicht Kündigung. Sie sind aber nicht vertragswidrig, wenn sie unter Einhaltung der Kündigungsbedingungen erfolgen. Wenn also die Aussperrung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgt, dann soll sie nicht vertragswidrig sein, auch wenn nicht das Wort „kündigen“, sondern das Wort „aussperrt“

gebraucht wird. Und wenn, wie hier, die Arbeitsordnung erlaubt, daß in jedem Augenblick „gekündigt“ wird, dann soll der Arbeiter auch zum Zwecke des Streikes jederzeit die Arbeit niederlegen können, ohne daß er seine Pflicht dem Unternehmer gegenüber verlegt.

Diese vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung ist sicher richtig und entspricht auch dem heute schon geltenden Rechtsempfinden. Wenn das Reichsarbeitsgericht sie ausdrücklich ablehnt, so ist das um so merkwürdiger, als es wiederholt

Den Alten zur Ehr'




Zwei Kollegen der Verwaltungsstelle Berlin, die auf eine 15jährige Mitgliedschaft zurückblicken können. Während dieser langen Zeit haben sie in verschiedenen Orten des Reiches jederzeit ihre volle Pflicht getan. Kollege Vogt war u. a. Kassierer der Verwaltungsstellen Langenöls und Zehdenitz. Kollege Eide gehört zu den Gründern der Verwaltungsstelle Burg. Seit vielen Jahren ist er einer der eifrigsten Funktionäre der Berliner Verwaltungsstelle.

Den Jungen zur Lehr'

entschieden hat, daß auch eine richtige Kündigung, wenn sie zu Kampfzwecken erfolgt, nicht das Arbeitsverhältnis beendet. Zu dieser Anschauung drängte eine andere Schwierigkeit. Wenn der Arbeitskampf beendet ist und wieder Frieden vereinbart wird, dann heißt es gewöhnlich: Die Arbeit wird wiederaufgenommen; die entlassenen Arbeiter werden wieder eingestellt; die Kündigungen werden zurückgenommen; oder das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen. Solche Friedensabkommen mit Wiedereinstellungsklausel beseitigen alle privatrechtlichen Folgen des Arbeitskampfes, sowohl die Kündigung wie den Vertragsbruch. Sie können aber nicht die öffentlich-rechtlichen Folgen der Unterbrechung der Arbeitsverträge beseitigen. Zu ihnen gehört das Erlöschen des Betriebsratsamtes mit der Endigung des Arbeitsverhältnisses. Ist durch Kündigung der Arbeitsvertrag aufgehoben, so ist das Amt erloschen.

Um zu vermeiden, daß nach Beilegung eines Arbeitskampfes in allen Betrieben neue Betriebsräte gewählt werden müßten, ist die Rechtsprechung auf den verständigen Ausweg verfallen, daß durch Arbeitskampf das Arbeitsverhältnis nicht wirklich beendet werde. Auch wenn formell gekündigt wird, wenn der Unternehmer die Arbeitsniederlegung der Arbeiter mit fristloser Entlassung beantwortet, wie im vorliegenden Falle, oder wenn die Aussperrung in der Form der Massenkündigung erfolgt, bewirkt diese „Kündigung“ nicht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sondern nur das Ruhen der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Erst bei Beendigung des Kampfes, bei der kollektiven Neuregelung durch den Friedensschluß, stellt sich heraus, ob die Kampfmaßnahmen zur Beendigung oder nur zur Unterbrechung der Arbeitsverhältnisse geführt haben.

Hier wird das Wesen der Vorgänge über die äußere Form gestellt. Die Gerichte erkennen an, daß die Rechtsformen der Entwicklung des wirklichen Lebens nicht angepaßt sind. In dem Zielpatte zwischen dem, was die Parteien des Arbeitsverhältnisses rechtlich erklären, und dem, was sie wirklich wollen, stellt die Rechtsprechung sich auf den richtigen Standpunkt, daß der wirkliche Wille den Vorrang haben soll. Trotzdem also eine Partei ordnungsmäßig „kündigt“, hat diese Kündigung nicht die in der Rechtsordnung vorgesehene Rechtsfolge, daß das Arbeitsverhältnis endet, sondern die vom Kündigenden gewollte und vom Gegner richtig verstandene Folge, daß das Arbeitsverhältnis nur unterbrochen wird. So das Reichsarbeitsgericht z. B. in den Entscheidungen vom 29. 5. 29, RAG. 588/28 und vom 19. 6. 29, RAG. 664/28.

Diese Rechtsanwendung entspricht durchaus dem vom Reichsarbeitsgericht wiederholt anerkannten und im Steuerrecht ausdrücklich vorgeschriebenen Grundsatze, daß der wirtschaftliche Inhalt eines Rechtsworganges wichtiger ist als die juristische Form. Aber wenn man auf einem Teilgebiete des Arbeitsrechtes diesen Grundsatze anerkennt, muß man es auch auf anderen Gebieten tun. Wenn man bezüglich der Betriebsvertretung die in der Kündigung erklärte Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer nur kurzen Unterbrechung gleichsetzt, muß man auch bezüglich des Urlaubsanspruches die Arbeitsniederlegung nicht anders behandeln als die Kündigung. Wenn das Reichsarbeitsgericht am Schlusse der

in Frage stehenden Urteilsbegründung sagt, daß „für einen Irrtum des Arbeiters darüber, daß er zur Fortsetzung der Arbeit verbunden war, nicht der mindeste Anlaß“ bestand, so trägt dieser Satz doch den Verhältnissen nicht Rechnung. Wenn die streikenden Arbeiter sich überhaupt Gedanken darüber gemacht haben, ob ihr Vorgehen rechtlich zulässig sei, dann haben sie ganz sicher geglaubt, daß sie die Arbeit vorübergehend zu den gleichen Bedingungen niederlegen dürften, zu denen sie sie dauernd niederlegen dürften. Und darin hatten sie recht.

Denn angenommen, sie hätten zu Streikzwecken ausdrücklich gekündigt, der Unternehmer hätte trotzdem verlangt, daß sie die Arbeit fortsetzen, und beim Friedensschlusse hätten die Parteien vereinbart, daß die Arbeitsverhältnisse als nicht unterbrochen gelten sollten. Dann hätten die Arbeiter trotz ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses ihre Pflicht verletzt und könnten fristlos entlassen werden? Das geht doch nicht. Ebenso wenig geht es aber an, daß die Auslegung verschieden ist und nach Kampfsende das Arbeitsverhältnis in einzelnen Beziehungen als beendet, in anderen als fortdauernd gilt. Sondern aus der richtigen Stellung zur Betriebsrätefrage folgt notwendig: Bei der Arbeitsniederlegung zu Kampfzwecken kommt es gar nicht auf die Worte der Erklärungen an, sondern nur auf die Tatsachen. Wird die Arbeit niedergelegt unter den Bedingungen, die zur Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen, so ist die Niederlegung rechtlich einwandfrei, ganz gleich, ob „gekündigt“, gefeiert oder gar nichts erklärt wird. Erst das Friedensabkommen entscheidet darüber, ob die Arbeitsniederlegung eine Kündigung war und ob sie zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat. Wenn der Arbeiter seinen Urlaubsanspruch behält, falls er „kündigt“, dann verliert er ihn auch nicht, falls er unter Einhaltung der Kündigungsbedingungen „streikt“. Der Unternehmer kann nicht durch Aufforderung zur Fortsetzung der Arbeit ihm das Streiken untersagen oder mit Nachteilen verbinden.

Nur wenn die Rechtsprechung sich vom Buchstaben freimacht und sich nicht entscheidet, können wir noch einige Zeit ohne ein Arbeitskämpfrecht auskommen, das eine politisch ungemein schwere Aufgabe darstellt.

Gegen das Zugabebewesen.

Der Reichswirtschaftsrat war von der Reichsregierung um seine Ansicht über das Zugabebewesen im Kleinhandel befragt worden. Das Gutachten lehnt ein radikales Verbot der Zugabeklebe ab. Zur Beseitigung der bei der Zugabeklebe am häufigsten vorkommenden Mißstände wird vorgeschlagen, in dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einen neuen gesetzlichen Tatbestand zu schaffen, der das Verbot der „Ankündigung“ von „Gratiszugaben“ vorsteht. Diese Gratisankündigungen sollen nirgendwo, auch nicht in den Geschäftsräumen des Warenanbieters, erfolgen dürfen. Das Verbot soll auch so eindeutig sein, daß Ankündigungen, die den Eindruck der Unentgeltlichkeit erwecken, ebenfalls betroffen werden.

Der Reichswirtschaftsrat hat der Reichsregierung ferner eine Entschlüsselung überreicht, nach der es im Interesse des Verbraucherschutzes als notwendig erachtet wird, die Gesetzgebung in der Richtung zu ergänzen, daß die Zugaben gewährenden Geschäfte verpflichtet sind, auf Verlangen des Käufers an Stelle der gegenständlichen Zugabe einen festen, von vornherein ziffernmäßig zu bezeichnenden Barbetrag zur Auszahlung zu bringen. Bezüglich der mit der Zugabeklebe oft verbundenen lotterieähnlichen Auslosungen hat der Reichswirtschaftsrat die Reichsregierung ersucht, angesichts der starken Zunahme lotterieähnlicher Veranstaltungen und der sich immer häufiger zeigenden Benützung von Ausspielungen zu Reklamezwecken zu prüfen, ob nicht eine Erweiterung oder Verschärfung der im § 286 des Strafgesetzbuches niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung der Erregung von Spielleidenschaften angebracht ist.

Wieviel Deutsche wandern aus?

Die Zahl der deutschen Auswanderer in überseeische Länder hat in den Nachkriegsjahren stark zugenommen. Von 1904 bis 1913 verließen im Jahresdurchschnitt 25 620 Deutsche ihr Heimatland. 1923, im schlimmsten Inflationsjahr, betrug deren Zahl aber 115 416. Diese Rekordzahl ist weder vorher noch jemals nachher wieder erreicht worden. In den ersten Jahren nach Kriegsende war die Auswanderung noch wesentlich kleiner als in der Vorkriegszeit. Nur 1923 ging sie, wie bereits erwähnt, weit über das sonst übliche Maß hinaus. 1924 betrug die Zahl der Auswanderer rund 58 000. Die nächsten Jahre brachten wieder eine kleine Zunahme, 1926 waren es rund 65 000. Von da an trat wieder ein Rückgang ein, der bis heute angehalten hat. 1929 wanderten 48 611 Deutsche nach Übersee aus.

Aber die Familien- und Berufsverhältnisse liegen für 47 770 Auswanderer nähere Angaben vor. Von diesen waren 37 857 Erwerbstätige und 9913 Familienangehörige. Auf die Wirtschaftsklassen verteilen sich die Auswanderer wie folgt: Landwirtschaft 10 514, Industrie 14 491, Handel und Verkehr 7028, Verwaltung, freie Berufe, häusliche Dienste usw. 9558, für den Rest von 7020 fehlen die Angaben. Von den Auswanderern aus Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr waren 532 Selbstständige, 24 303 Arbeiter und Angestellte und 7198 Angehörige.

Aus der Holzindustrie stammten 1393 Auswanderer, und zwar 29 Selbstständige, 1178 Arbeiter und Angestellte und 187 Angehörige. Nach Ländern geordnet, kamen davon 531 aus Preußen, 350 aus Bayern, 66 aus Sachsen, 152 aus Württemberg und der Rest aus den übrigen Freistaaten.



Aus dem Verbandsleben



Mitteilungen des Vorstandes.

Lehrgänge an der Wirtschaftsschule in Berlin und an der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M.

Am 1. Oktober 1930 beginnen neue Lehrgänge an der Wirtschaftsschule in Berlin und an der Akademie der Arbeit in Frankfurt am Main. Die Kurse dauern zehn bzw. neun Monate. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrgang ist in der Regel die Beteiligung an dem bei den genannten Schulen eingerichteten Fernunterricht. Verbandsmitglieder, die sich für einen der Kurse bewerben wollen, müssen ihre Bewerbung bis spätestens 7. Juni an den Vorstand einreichen. Die Bewerber sollen nach Möglichkeit unverheiratet sein. Die Auswahl der Schüler erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Bildungsausschuß des ADGB, gemeinsam mit der Schulleitung. Die Bewerbungen können sich nur auf die Teilnahme an einem der Kurse beziehen.

Beizufügen sind den Bewerbungen ein handschriftlich geschriebener Lebenslauf, ein Gutachten der Ortsverwaltung und eine Probearbeit. Der Lebenslauf muß Angaben über die persönlichen Verhältnisse, über den bisherigen Bildungsgang und über die Tätigkeit in der Arbeiterbewegung, insbesondere der Gewerkschaftsbewegung, enthalten. Für die Probearbeit geben wir nachstehend drei verschiedene Themen mit kurzer Inhaltsangabe.

1. Der Nutzen der Sozialversicherung für die Lebensgestaltung des Arbeiters.
2. Wie stellen Sie sich zur Frage der Rationalisierung?
 - a) Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Rationalisierung;
 - b) ihr Einfluß auf die Zusammensetzung der Betriebsbelegschaft (Facharbeiter, An- und Ungelernte);
 - c) ihr Einfluß auf das geistige Leben des Arbeiters.
3. Die Organisation meines Betriebes. Technische Beschreibung, Beschreibung der besonderen Berufstätigkeit, Produktionsorganisation, Arbeitsorganisation, Abiorgorganisation, Verpflichtungen mit anderen Betriebsunternehmen, Funktion von Gewerkschaft und Betriebsrat innerhalb des Betriebes, die im Betrieb angewandten Lohnformen, Wohlfahrtseinrichtungen und sonstigen Maßnahmen. Den Bewerbern steht die Auswahl unter diesen drei Themen frei.

Der Vorstandsvorsitzende.

Unsere Invalidenunterstützung.

Die Invalidenunterstützung ist, wie in den meisten deutschen Gewerkschaften, so auch in unserem Verbands, eine ziemlich neue Einrichtung. Mit der Erhebung des Beitrages für diesen Zweck ist am 1. Oktober 1928 begonnen worden; seit dem 1. April 1929 wird Unterstützung ausbezahlt. In der Verbandsabrechnung für das Jahr 1928 sind an Einnahmen für die Invalidenversicherung 68321,40 Mk. verzeichnet, das sind die Einnahmen für ein Vierteljahr. Das Jahr 1929 erbrachte für den Zweck 126243,45 Mk. Bis zum Schlusse des Jahres 1929 sind also insgesamt 133065,85 Mk. an Beiträgen für die Invalidenversicherung eingenommen worden. Die Abrechnung für das Jahr 1929 enthält als Ausgabeposten für die Invalidenunterstützung den Betrag von 267701,25 Mk. Das sind die Ausgaben, die in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember für Invalidenunterstützung gemacht wurden. Am 31. Dezember überstiegen somit die Einnahmen an Beiträgen für die Invalidenunterstützung die Ausgaben um 106264,60 Mk. Die Summe ist also als Fonds für die Invalidenunterstützung im Verbandsvermögen enthalten.

Die Zeit, seitdem die Invalidenunterstützung in Kraft ist, ist zu kurz, um aus den vorliegenden Ergebnissen weitgehende Schlüsse zu ziehen, aber immerhin dürften die bis jetzt vorliegenden Ergebnisse einiges Interesse erregen. Im Jahre 1929 haben 4149 Mitglieder der Invalidenunterstützung bezogen. Es liegt im Wesentlichen daran, daß zu dem Personenkreis, der im Besonderen der Invalidenunterstützung bedürftig ist, während der Kriegsjahre ein großer Teil der Mitglieder in den Kriegsjahren in das fortgesetzte Ansehen der Zahl der Mitglieder. Das sich jetzt bereits zeigt, der zweiten Vierteljahr, erzielten 2247 Mitglieder (darunter 124 weibliche) Invalidenunterstützung, im dritten Vierteljahr 2000 (1328) und im vierten Vierteljahr 2000 (1328). Dieses Moment ist sehr beachtlich, es ist aber auch von vornherein damit gerechnet worden. Es wäre ein Fehler, aus dem Vergleich der Einnahmen und der Ausgaben für die Invalidenunterstützung etwa den Schluss zu ziehen, daß die Unter-

stützungsbeträge höher bemessen werden könnten. Das Ansteigen der Zahl der Unterstützungsempfänger wird noch lange anhalten; wann der Beharrungszustand zu erwarten ist, läßt sich noch nicht abschätzen. Sicher aber ist, daß die Zahl der Unterstützungsempfänger viel schneller steigen wird als die der zahlenden Verbandsmitglieder. Es muß also zunächst ein möglichst großer Vorrat angesammelt werden, um die Verpflichtungen dauernd erfüllen zu können; auch dann, wenn die Anforderungen viel höher sind als heute.

Von den 4149 Invaliden, die Unterstützung bezogen haben, sind 23 aus der Unterstützung ausgeschieden, weil sie wieder arbeitsfähig wurden, 212 sind gestorben. Nicht uninteressant dürfte die folgende Übersicht über die Altersgliederung der unterstützten Invaliden sein.

Die Invaliden am Schlusse des Jahres 1929

Alter der Invaliden	Zahl	Prozent
32 bis 40 Jahre	35	0,9
42 " 50 "	209	5,2
52 " 60 "	621	15,5
61 " 65 "	658	16,5
66 " 70 "	1254	31,4
71 " 75 "	760	19,0
76 " 80 "	381	9,5
81 " 85 "	74	1,8
über 85 "	7	0,2
	3999	100,0

Die im Einzelfall gezahlte Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Zahl der geleisteten Beiträge. Sie schwankte im Jahre 1929 zwischen 6 Mk. und 18,50 Mk. monatlich. Auch in der Höhe der Unterstützung ist schon in der kurzen Zeit der Auszahlung eine fortschreitende Steigerung zu erkennen. Der Durchschnittsbetrag stieg von 9,41 Mk. im zweiten, auf 9,43 Mk. im dritten und 9,60 Mk. im vierten Vierteljahr. Die Invalidenunterstützung des Verbandes kann nur ein Zuschuß zu den Unterhaltskosten der invaliden Kollegen sein, aber sie ist von nicht zu unterschätzendem Wert, der erst im Laufe der Zeit voll zur Geltung kommen wird.

Ein Erfolg nach 44 Wochen Streik.

Am 10. Juli 1929 haben etwa 30 Tischler in Hann.-Münden die Arbeit eingestellt. Der Kampf richtete sich gegen die der Tischlerinnung angehörenden Kleinmeister. Die Innung selbst ist ein Glied des Nordwestdeutschen Tischlerinnungsverbandes, der sich weigerte, den am 5. Juni abgeschlossenen Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe anzuerkennen. Dessen Gültigkeit war von der Leitung des Innungsverbandes auf dem Prozeßwege angefochten worden, und bekanntlich schweben jetzt noch Klagen, die jedoch an der praktischen Durchführung des Vertrages nichts ändern konnten.

Die Tischlermeister in Hann.-Münden haben sich hartnäckig gewehrt, aber unsere Kollegen waren nicht minder hartnäckig. Der schlechte Geschäftsgang, der auch dort fühlbar ist, machte sich für den Kampf unserer Kollegen erschwerend bemerkbar, aber sie hielten die Betriebe sauber. Die Bemühungen der Meister, Streikbrecher heranzuholen, blieben erfolglos. Und schließlich haben sie kapituliert. Am 8. Mai wurde zwischen der Tischlerinnung und unserer Verwaltungsstelle eine Vereinbarung getroffen, in welcher die Löhne entsprechend dem zentralen Lohnabkommen auf 106 Pf. an der Spitze erhöht sind. Auf eine ausdrückliche Anerkennung des Mantelvertrages konnte verzichtet werden, da er ja infolge der Allgemeinverbindlichkeit gilt, jedoch ist bei den festgesetzten Montagezuschlägen überall auf die entsprechenden Paragraphen des Mantelvertrages Bezug genommen. Infolge der langen Dauer des Streiks sind die Kollegen im vorigen Jahre um ihre Ferien gekommen. Das getroffene Vereinbarung sagt in dieser Beziehung, daß das Arbeitsverhältnis durch den Streik nicht als unterbrochen gilt, und daß der vorjährige Urlaub zur Hälfte entschädigt wird. Am 12. Mai wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Unsere Kollegen haben einen Erfolg errungen, auf den sie mit Recht stolz sein können.

Warum gleich Reichstarif für Modelltischler?

In Nummer 17 der „Holzarbeiter-Zeitung“ ertönte der Ruf eines Nürnberger Kollegen nach einem Reichstarif für Modelltischler. Als Echo folgte in Nummer 19 ein Kollege aus Schweinfurt. Zur Begründung wird auf die großen Anforderungen an die Intelligenz der Modelltischler hingewiesen, die fast allein schon berechtigt, einen Reichstarif für sie zu fordern. Vom Wasser allein wird aber keine Suppe. Das Kollektivabkommen mit der bayerischen Metallindustrie zwingt auch die Modelltischler, in Accord zu arbeiten, um einen etwas höheren als den tariflichen Stundenlohn herauszubringen. Die Folgen dieses, jetzt auch den Nürnberger Kollegen bekanntgewordenen Accordsystems sind es, die den Schrei nach dem Reichstarif ausgelöst haben. Schon 1928 wurde von den Augsburger Kollegen versucht,

Mit Lesefreund dieser Nummer ist am 21. Monatsbeitrag fällig

in dieser Frage etwas zu unternehmen. Es kam dann die am 11. September 1928 in Augsburg tagende Konferenz zustande, auf der der Nürnberger Delegierte den Standpunkt vertrat, daß, solange die Modellschreiner auf den Lohn der anderen Holzarbeiter kommen, sie zufrieden sind. Die Erfahrungen mit dem sogenannten Accordlohn müssen mittlerweile schon ganz schlecht gewesen sein, wenn die Nürnberger Kollegen da angelangt sind, wo wir schon vor 2 Jahren waren. Uns soll diese Sinnesänderung freuen.

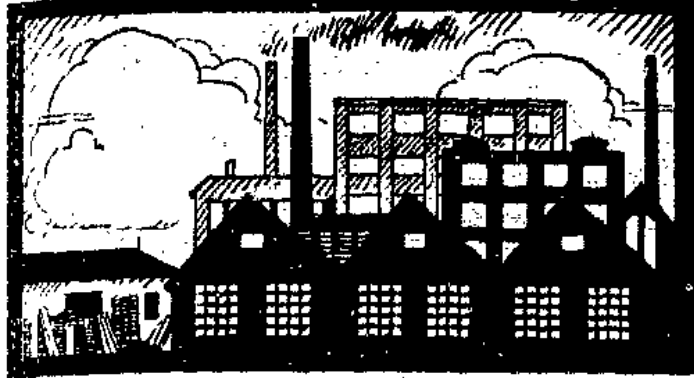
Das uns wie ein Belgewicht am Fuß hängende Abkommen der bayerischen Metallindustrie läuft am 30. Juni 1930 ab. Nun gilt es, dafür zu sorgen, daß, wenn Verhandlungen stattfinden, auch ein Vertreter unseres Verbandes berechtigt ist, daran teilzunehmen. Solchen glatten Hinauswurf wie vor 2 Jahren dürfen wir uns nicht nochmals bieten lassen. Die seinerzeit aufgestellten Forderungen sind aufs nachdrücklichste zu wiederholen. Gelingt es, das herauszuholen, so wären wir schon einen großen Schritt vorwärts gekommen. Bis zum Reichstarif werden noch mehr und schwere Schritte erforderlich sein, wenn man die Einstellung der bayerischen Metallindustriellen kennt. Auch andere Hindernisse sind noch zu überwinden. Erinnert sei nur an die Beschwerde des Münchener Gauvorstehers, Kollegen Koch, an das Reichsarbeitsministerium, daß die Holzarbeiter der Großstadtmittelindustrie unter einen Vertrag gezwungen werden, in dem ihre Interessen nicht gewahrt sind. Laut Bescheid vom 15. Dezember 1928 dieses Ministeriums konnte der Beschwerde im Sinne eines Anschließtarifs nicht Rechnung getragen werden wegen überwiegender Bedeutung des Kollektivabkommens. Nachdem nun am 30. Juni 1930 das Kollektivabkommen abläuft, ist zu wünschen, daß die notwendigen Vorarbeiten unverzüglich getroffen werden. Die erwählten Aufsichtsräte des Verbandes zeigen, daß die Kollegen der bayerischen Großstadtmittelindustrie jetzt besser auf dem Damm sind als vor 2 Jahren. Sie müssen es jetzt erst recht sein, wollen sie nicht später über verpaßte Gelegenheiten klagen.

Anton Ramm (Augsburg).

Colmnitz. Mehr als 30 Jahre sind vergangen, seit unsere Pioniere den hiesigen steinigten Boden zu kultivieren begannen. Heute können wir die Früchte genießen. Vor 30 Jahren wurde noch jeder verachtet in unserer Bauerngemeinde, der sich als „Kotter“ oder „Heher“ zu erkennen gab. Unsere Alten, zumal die Polierer, haben aber Stange gehalten, und sie können heute mit Stolz auf die Vergangenheit zurückblicken. Was der Deutsche Holzarbeiter-Verband geschaffen hat, das zeigte bei unserer Jubiläumsfeier der Gauvorsteher, Kollege Wenzel, in seiner Ansprache. Er dankte den Kollegen, aber auch deren Frauen, die in Zeiten der Not ebenfalls auf dem Posten waren. Die Jubilare, die Kollegen Reinhard Müller, Paul Rest, Oskar Böhme, Reinhard Eißler, Max Kahl, Oswald Zimmermann, erhielten vom Vorstand ein Diplom, das ihnen mit dem von der Verwaltungsstelle gestifteten Gruppenbild überreicht wurde. Diese Veranstaltung war ein Ansporn für unsere Jugend. Aber auch diejenigen, die sich heute noch auf den Genuß der Früchte der Verbandsarbeit beschränken, müssen in unsere Reihen eingegliedert werden. Die Aufgabe ist schwer, wir werden aber bemüht sein, sie zu lösen. M. St.

Gelsenkirchen. Nach langer Zeit ist es uns wieder gelungen, in den Betriebsrat des Schalter Vereins (Bestag) auch einen Modelltischler zu entsenden. In dem Betrieb sind etwa 5000 Arbeiter beschäftigt, davon rund 100 Modelltischler. Die Vorbereitungen zur Wahl und diese selbst haben unsere Kollegen ausgereizt, sie bringen dem Kollegen Adolf Geng großes Vertrauen entgegen und sie versprechen sich einigen Nutzen von seiner Tätigkeit im Betriebsrat. Wir sind nun dabei, eine Sektion der Modell- und Fabriktschreiner zu errichten. Das gibt uns die Möglichkeit, Branchensammlungen zu halten, in denen die speziellen Berufsinteressen erörtert werden können. Wir legen großen Wert auf ein verständiges Zusammenarbeiten mit dem Metallarbeiter-Verband und den anderen im Werk vertretenen Gewerkschaften. In der Hinsicht ist es ja nicht alles so, wie es sein sollte, aber bei einigem guten Willen läßt sich doch manches erreichen.

Basungen. Unsere Verwaltungsstelle kann jetzt auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken. Basungen ist ein kleines Städtchen an der Werra, vorherrschend ist die Zigarrenindustrie. Im Frühjahr 1905 fanden sich einige Holzarbeiter, die zum Teil auswärts arbeiten mußten, zusammen und beschloßen, eine Zahlstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes zu gründen. Lohn- und Arbeitsbedingungen waren sehr rückständig. Mehrere Male mußten die Kollegen Streiks führen, zum Teil von längerer Dauer. Dank dieser Kämpfe ist es auch hier allmählich besser geworden. In den Kriegsjahren, als die meisten Kollegen im Felde waren, lockerte sich der Zusammenhang. Nicht alle lehrten zurück. Aber gleich nach dem Kriege wurde die Verwaltungsstelle wieder neu aufgebaut. Wenn wir auch nicht alle Mitglieder halten konnten, die in der ersten Begeisterung nach Kriegsende zu uns kamen, so haben wir doch jetzt einen festen Stamm von etwa 60 Kollegen. Trotz der schlechten Wirtschaftslage beginnen wir mit fester Zuversicht das zweite Vierteljahrshundert Verbandsarbeit.



Holzindustrie



Zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag.

Die Tatsache, daß die Verhandlungen über einen deutsch-österreichischen Handelsvertrag endlich zum Abschluß gekommen sind, ist hier schon gemeldet worden. Am 12. April erfolgte in Berlin die Unterzeichnung; in Kraft kann der Vertrag aber erst treten, wenn er von den Parlamenten beider Staaten genehmigt ist. Wann dies geschehen wird, läßt sich noch nicht übersehen. Den Holzindustriellen diesseits und jenseits der Reichsgrenze wäre es am liebsten, wenn dieser Zeitpunkt nie kommen würde. Wenigstens herrscht in ihren Zeitungen eine solche Stimmung. Inwieweit diese echt ist, sei dahingestellt.

Wir verstehen es, daß weder die Deutschen noch die Österreicher mit dem Ergebnis der Verhandlungen restlos zufrieden sind, und wir finden es auch ganz in der Ordnung, daß sie mit ihren Bedenken nicht hinter dem Berge halten. Aber schließlich wirken Überreibungen auch hier nur lächerlich. Wer die Auseinandersetzungen aufmerksam verfolgt, gewinnt den Eindruck, daß zwischen gewissen Unternehmerzeitungen beider Länder ein Wettstreit darüber ausgefochten wird, wer die zweifellos vorhandenen und ganz natürlichen Mängel des Handelsvertrages am stärksten entstellen und übertreiben kann. Den Vogel schießen dabei die Österreicher ab. „Der Handelsvertrag“, heißt es in einer österreichischen Zeitung, „bedeutet die Vernichtung der österreichischen Sägeindustrie.“ ... „Anstatt der schwermühten Industrie zu helfen, verschlechtert er ihre Lage in unerträglicher Weise.“ ... „Österreich verliert jährlich 1 Million Schilling durch die Strukturverschiebung des neuen Handelsvertrages, der Gewinner ist die deutsche Holzwirtschaft.“ Und in deutschen Zeitungen ist zu lesen: „Der Handelsvertrag bedeutet die Preisgabe der deutschen Forstwirtschaft und der deutschen Sägeindustrie und ist eine unverantwortliche Tat der Reichsregierung.“ ... „Das Geschenk an Österreich geht auf Kosten Süddeutschlands und in erster Linie Bayerns. Die Verstandlosigkeit der Reichsregierung für die Belange der Forstwirtschaft schreit zum Himmel.“

Diesen Ausführungen liegen folgende Bestimmungen des Handelsvertrages zugrunde:
Deutschland ermäßigt seinen Einfuhrzoll für Tannen-, Fichten- und Lärchenschnittholz von 1 Mt. auf 85 Pf. je Doppelzentner. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die auf Maß geschnittenen Bretter in einer Stärke von über 2,5 bis 12 Millimeter und einer Länge bis zu 1,25 Meter, das sind die sogenannten Kistenteile.

Deutschland hat weiter folgendes Zugeständnis gemacht: Um den besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen einer Anzahl österreichischer Grenzsägewerke, die infolge ihrer besonderen geographischen Lage darauf angewiesen sind, ihre Erzeugnisse vornehmlich ins Deutsche Reich einzuführen, Rechnung zu tragen, wird die deutsche Regierung bei der Einfuhr von Tannen-, Fichten- und Lärchenschnittholz (mit Ausnahme der oben erwähnten Kistenteile) in einer Höchstmenge von 250 000 Doppelzentner in einem Kalenderjahr zum Zollsaß von 50 Pf. je Doppelzentner oder 3 Mt. für je Festmeter zulassen, sofern die Schnittware nachweislich in Sägewerken des österreichischen Zollgrenzbezirks, jedoch in einer Entfernung von nicht mehr als 15 Kilometer von der deutschen Zollgrenze aus Rundholz hergestellt ist, das innerhalb eines Umkreises von 25 Kilometer von den einzelnen Sägewerken gewachsen ist und mit Fuhrwerk oder Kraftwagen, durch Tristen oder Flößen zum Sägewerk befördert worden ist.

Österreich dagegen verzichtet für die Dauer der Einräumung des zollbegünstigten Kontingents auf die Erhebung des Ausfuhrzolles auf Rundholz der genannten Holzarten.

Gegen diese Bestimmungen läßt sich manches sagen, auch vom Standpunkt des deutschen Holzarbeiters. Die Ermäßigung des deutschen Schnittholzzolles liegt in der Richtung unserer Bestrebungen. Der Abbau von 1 Mt. auf 85 Pf. ist auch unter den augenblicklichen Verhältnissen erträglich. Wir teilen die Befürchtungen der Unternehmer daher nicht, daß diese Zollermäßigung die Schnittholzeinfuhr mächtig anheben lassen und zur Schließung vieler Sägewerke führen werde. Das wird auch dann nicht der Fall sein, wenn in den Verhandlungen mit anderen Staaten die Zollermäßigung auch für Kiefern- und Buchenschnittholz zugestanden werden müßte. Diese befürchtete Wirkung wird deshalb ausbleiben, weil die Ermäßigung um 15 Pf. je Doppelzentner nicht so bedeutend ist, daß sich nun deshalb die Einfuhr von Schnittholz besonders lohnte. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Zollabbau überhaupt keine praktische Bedeutung habe. Diese Annahme wäre ebenso verkehrt wie jene, die eine starke Zunahme der Einfuhr befürchtet. Die Wahrheit liegt wohl hier in der Mitte. Wenn nicht besondere wirtschaftliche Gründe die Schnittholzeinfuhr hemmen, wird diese durch die Zollermäßigung eine Belebung erfahren. Wer, wie die Waldbesitzer und die Sägewerksunternehmer, der Meinung ist, daß die Schnittholzeinfuhr eher gedrosselt als gefördert werden dürfte, hat also berechtigten Grund, mit dem Abbau des Einfuhrzolles unzufrieden zu sein.

Wir sind mit der Ermäßigung des Schnittholzzolles grundsätzlich einverstanden. Aber wir hatten gehofft, daß die Reichsregierung den Abbau davon abhängig machen würde, daß Österreich als Gegenleistung seinen Rundholzausfuhrzoll aufhebt. Das ist nicht geschehen. Um Österreich dahin zu bringen, hat Deutschland noch ein weiteres Zugeständnis machen müssen, nämlich die Zulassung der Einfuhr von 250 000 Doppelzentner Schnittholz zu einem Zollsaß von 50 Pf. Nur für die Dauer der Einräumung dieses zollbegünstigten Kontingents hebt Österreich seinen Rundholzausfuhrzoll auf. Diese Regelung gefällt uns nicht. Im ganzen gesehen, kommt dem Sonderkontingent selbst eine große Bedeutung nicht zu, denn die 250 000 Doppelzentner fallen bei einer Gesamteinfuhr von fast 17 Millionen Doppelzentner nicht stark ins Gewicht. Anders sehen die Dinge freilich aus, wenn man sich ihre Auswirkung auf den bayerischen Holzmarkt überdenkt. Wenn die Folge auch nicht die sein wird, daß viele bayerische Grenzsägewerke in kürzester Zeit zum Stillstand kommen werden, weil der Markt mit österreichischem Schnittholz überschwemmt wird, so wird in Bayern die österreichische Konkurrenz doch bestimmt noch spürbarer werden, als es seither schon der Fall ist. Die Notwendigkeit, der österreichischen Sägewerksindustrie so weit, wie geschehen, entgegenzukommen, können wir nicht einsehen. Gewiß geht es ihr nicht gut, aber der deutschen geht es kaum besser. Auf jeden Fall hätte die Reichsregierung darauf bestehen sollen, daß Österreich als Gegenleistung für den allgemeinen Zollabbau um 15 Prozent seinen Ausfuhrzoll auf Rundholz allgemein aufhebt. Dieser Teil des Handelsvertrages entspräche dann mehr gegenseitiger wirtschaftlicher Gerechtigkeit.

Die Änderungen, die der Handelsvertrag in bezug auf die Zölle für andere Erzeugnisse der Holzindustrie bringt, sind nicht bedeutend. Deutschland hat Zugeständnisse gemacht für die Einfuhr bestimmter Möbel und von Holzmehl. Für einige Waren sind Zollbindungen erfolgt. Einige Österreich früher bewilligte Zollvergünstigungen sind aufgehoben worden, so u. a. für Fensterrahmen und Türen, Holzlässe, Bierkisten und Beleuchtungskörper aus Holz. Österreich hat Zollermäßigungen zugestanden u. a. für gewisse Korbmöbel, Kleiderbügel, Schulstühle, Uhrentasten und Darmsaiten. Unverständlich ist die Zustimmung der Reichsregierung zur Erhöhung des Einfuhrzolles für Ziehharmonikas von 60 auf 85 Kronen. Die Lage der deutschen Kleinmusikinstrumentenindustrie ist doch wahrlich nicht so, daß sie eine weitere Einschränkung ihrer Ausfuhr ertragen könnte.

Ungerichte oder gerichtete Maßstäbe?

In Nordhausen hat ein Tischlermeister eine polizeiliche Strafverfügung erhalten, weil in seiner Werkstatt ein zusammenlegbarer 2-Meter-Maßstab mit Zentimeter- und Zoll-einteilung vorgefunden wurde, der nicht gerichtet war und nicht den eichtechnischen Vorschriften entsprach. Da der Tischlermeister die Zahlung der Geldstrafe ablehnte, hatte sich das Amtsgericht Nordhausen mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Der Tischlermeister bestritt hier, daß er zur Führung von gerichteten Maßstäben verpflichtet sei, denn er benutze den Maßstab nicht zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen, er verkaufe nicht nach Maß, sondern nach Stück. Wichtig sei allerdings, daß er vor der Ausführung einer Arbeit berechne, wieviel Quadratmeter Holz er für die betreffende Arbeit benötige, und daß durch die Menge des verbrauchten Holzes, die er mit seinem Maßstab errechne, der Preis des Gegenstandes mit bestimmt werde.

Das Amtsgericht hat daraufhin entschieden, daß diese Auslage des Tischlermeisters beweise, daß er sich sehr wohl des Maßstabes bediene, um dadurch den Umfang von Leistungen zu bestimmen. Darauf, daß der Tischler allgemein nicht genau auf das Zentimeter arbeite, kommt es nicht an, auch nicht darauf, daß die Berechnung des Preises auf Grund des Holzverbrauches dem Abnehmer gegenüber regelmäßig nicht erkennbar gemacht wird. Der Einwand des Tischlermeisters sei also hinfällig; die Polizeistrafe bestehe zu Recht.

Die Beurteilung des Tischlermeisters erfolgte einmal, weil der Maßstab außer der Zentimeter- auch noch eine Zolleinteilung hatte. Der Zoll ist kein gesetzlich anerkanntes Maß; wer im öffentlichen Verkehr einen Maßstab mit Zolleinteilung benutzt, macht sich insoweit strafbar. Zum zweiten hat der Tischlermeister sich strafbar gemacht, weil sein Maßstab nicht gerichtet war. Nach § 6 des Gesetzes „dürfen im öffentlichen Verkehr, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, nur gerichtete Maße angewendet und bereitgehalten werden“.

Den Einwand des Tischlermeisters, daß er nicht nach Maß, sondern nach Stück verkaufe, hat das Gericht nicht gelten lassen. Dazu läßt sich manches sagen. Zweifellos ist es richtig, daß ein Schraub nicht deshalb mehr oder weniger kostet, wenn eine genaue Messung ergibt, daß er einen halben Zentimeter höher oder niedriger ist als vorher angegeben wurde. Immerhin ist es nicht ganz gleichgültig, mit welchem Maßstab gemessen wird. Polizei und Gerichte sind der Ansicht, es muß ein gerichteter Maßstab sein. Und damit müssen sich schließlich alle diejenigen, die es betrifft, abfinden.

Aus der Waggonindustrie.

Die Verhandlungen zwischen der Westwaggon-gruppe (Vereinigte Westdeutsche Waggonfabriken AG., Sitz Köln) und der Ostwaggon-gruppe (Linke-Hofmann-Busch-Werke AG., Sitz Berlin), über die hier wiederholt berichtet wurde, haben zu einer Verständigung geführt. Das Ziel der Abmachungen ist, die Waggonindustrie im Sinne und zum Vorteil der Unternehmer zu rationalisieren. Unbequeme Betriebe werden aufgelöst und stillgelegt. Nach den Abmachungen tritt die Westwaggon-gruppe das in ihrem Besitz befindliche, etwa 1 Million Mark betragende Aktienpaket der Gebr. Schöndorff AG. in Düsseldorf an die Ostwaggon-gruppe ab gegen Übernahme der etwa 95-prozentigen Aktienmehrheit der Fuchs-Waggon-fabrik AG. in Heidelberg. Darüber hinaus erhält die Linke-Hofmann-Busch AG. einen entsprechenden, zahlenmäßig nicht angegebenen Barbetrag. Die Herbrandtwerke AG. in Köln und die Waggonfabrik Weyer AG. in Düsseldorf werden endgültig stillgelegt. Die Produktion des Herbrandtwerkes wird von den Köln-Deutzer Anlagen der Westwaggon-gruppe übernommen, während andererseits die Produktion der Waggonfabrik Weyer auf die Gebr. Schöndorff AG. übertragen wird. Die Waggonfabrik-Fuchs soll vorläufig als selbständiges Unternehmen in der bisherigen Form weitergeführt werden. Es wird eine enge Zusammenarbeit der Mainzer Produktionswerkstätte der Westwaggon-gruppe Gebr. Castelli und Fuchs-Waggonfabrik in der Art herbeigeführt werden, daß ein Austausch oder eine Übertragung einzelner Produktionszweige nach den Grundrissen einer innerbetrieblichen Rationalisierung vorgenommen wird. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen ist in aller nächster Zeit zu rechnen.

Die durch diese Umorganisation der Gesellschaften freizumachenden Belegflächen sollen, so heißt es in den von den Unternehmergruppen stammenden Pressemitteilungen, zum größten Teil in den zusammengelegten Produktionsstätten weiterbeschäftigt werden. Ob dieses Versprechen mehr ist als eine schöne Geste, bleibt abzuwarten. Ein Teil der bisher Beschäftigten fliegt aber auf alle Fälle auf die Straße. Die Arbeiter sind in der kapitalistischen Wirtschaft eben immer die Leidtragenden.

Frachtfragen der Sperrholzindustrie.

In Ostpreußen und Bayern sind verschiedene Sägewerke seit etwa drei Jahren dazu übergegangen, die sogenannten Mittellagen für Sperrholzplatten herzustellen. Im Jahre 1929 wurden von den in Betracht kommenden ostpreussischen Sägewerken 3576 Tonnen Mittellagen mit der Eisenbahn versandt. Davon wurden nur 240 Tonnen an Möbelfabriken geliefert, den Hauptteil, 98 Prozent der Produktion, erhielten die Sperrholzwerke. Bayern versandte im gleichen Jahre rund 115 Tonnen. Die Verfrachtung dieses Teilsabfabrikats für die Sperrholzindustrie erfolgte von der Königsberger Eisenbahndirektion bisher nach der Tarifklasse D, während für die fertige Sperrholzplatte ein Frachtsaß nach dem Tarif C erhoben wurde. Gegen diese unterschiedliche Tarifierung hat der Verband Deutscher Sperrholzfabrikanten Einspruch erhoben und verlangt, daß die Verfrachtung der Mittellagen zu dem gleichen Tariffaß wie die fertigen Sperrholzplatten erfolgen müsse oder für die letzteren gleichfalls nur der Frachtsaß nach dem Tarif D erhoben werden dürfe.

Zur Klärung der Sachlage hatte die Reichsbahngesellschaft kürzlich einen Kreis von Interessenten der Sperrholz- und der Sägewerksindustrie nach Berlin zu einer Besprechung eingeladen, an der auch ein Vertreter unseres Verbandes teilnahm. Die Meinungen über den Wert und die Herstellung der Mittellagen gingen sehr weit auseinander. Während die Vertreter der Sägewerksindustrie den Standpunkt vertraten, daß die Mittellagen nur ein Rohprodukt sind, das erst durch das Ausleimen der Deckfurniere veredelt und damit zu einem brauchbaren Halbprodukt für die Möbelfabrikation und andere weiterverarbeitende Industrien werde, vertraten die Sperrholzfabrikanten die Meinung, daß die Mittellage die Seele der Sperrholzplatte sei; jede Tischlerei könne, wenn sie die Mittellage geliefert bekomme, sich ihre Sperrholzplatten selbst herstellen. Darin liege eine große Gefahr für die Konkurrenzfähigkeit der Sperrholzfabriken, und diese Gefahr würde noch erhöht, wenn die Mittellagen zu einem niedrigeren Tariffaß verfrachtet würden als die fertigen Sperrholzplatten, zumal zu befürchten sei, daß eine Reihe weiterer Sägewerke zur Herstellung von Mittellagen übergehen werde.

In der Sägewerksindustrie in Ostpreußen sind rund 300 Arbeiter mit der Herstellung von Mittellagen beschäftigt. Nach Aussage der dortigen Sägewerksbesitzer müssen sie bei einer Erhöhung der Frachtsätze die Produktion der Mittellagen aufgeben. Damit würden die Arbeiter brotlos gemacht. Der Landrat des Kreises Johannisburg wie auch ein Vertreter der Forstwirtschaft sprachen sich in befürwortendem Sinne für die Abtarifierung der Frachtsätze nach Tarif D aus. Auch wir unterstützen die Forderung der Sägewerksindustrie. Hoffentlich entscheidet sich die ständige Tarifkommission der Reichsbahn in diesem Sinne.



Arbeitsrecht und Betriebsrat



Um die Gültigkeit des Mantelvertrages.

Bekanntlich führt der Syndikus Dr. Schild vom Nordwestdeutschen Tischler-Innungsverband einen verzweifelten Kampf gegen die Gültigkeit des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe. Für ihn wie für eine Reihe von Innungsorganisationen auch außerhalb seines engeren Wirkungsbereiches kommt es hauptsächlich auf den Anhang an, in welchem die Kostgeldsätze und die Ferien für die Lehrlinge geregelt sind. Bei den zahlreichen Prozessen, die in verschiedenen Teilen des Reiches vor den Arbeitsgerichten schweben, handelt es sich formell um Klagen der gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge gegen deren Lehrmeister auf Zahlung der vertraglichen Kostgeldsätze. Die Prüfung dieser Ansprüche führt dabei notwendig zu einer Prüfung der Frage, ob der Mantelvertrag rechtsgültig zustande gekommen ist.

Dr. Schild hat zunächst einen anderen Weg eingeschlagen. Er klagte gegen unsere Verwaltungsstelle Hannover auf Anerkennung, daß die Tischler-Zwangsinnung Hannover dem Mantelvertrage nicht unterstehe. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Hannover haben auch in seinem Sinne entschieden. Das Reichsarbeitsgericht hat aber die Klage aus formalen Gründen abgewiesen. Die Klage hätte sich nicht gegen die Verwaltungsstelle Hannover, sondern gegen den Verbandsvorstand richten müssen. Dieses Mangels wegen ist das Reichsarbeitsgericht auf den sachlichen Inhalt der Klage gar nicht eingegangen. Eine Klage in der gleichen Richtung ist in Hannover nicht wieder anhängig gemacht worden. Gelegenheit, das Thema zu erörtern, bot die von einem Lehrling gegen ein Mitglied der Tischlerinnung Hannover angebrachte Leistungsklage.

Solche Leistungsklagen sind auch in einer Reihe anderer Städte gegen solche Meister angebracht worden, die vermutlich auf Anweisung einer Zentralstelle der Innungsorganisationen, den Lehrlingen das Kostgeld nicht in der vertraglichen Höhe zahlten. Es liegen zurzeit eine Reihe Urteile von Arbeitsgerichten vor, die durchweg zu Ungunsten der beklagten Meister lauten, überall erkennen die Arbeitsgerichte die Rechtsgültigkeit des Mantelvertrages und dementsprechend die Verpflichtung der Lehrmeister an, Kostgeld an die Lehrlinge nach den Sätzen des Mantelvertrages zu zahlen. Eine Ausnahme macht nur das Arbeitsgericht Hannover. Hier wurde die Klage des Lehrlings abgewiesen.

In der sehr umfangreichen Begründung des Urteils spielt die Vollmacht der Vereinigung niederländischer Arbeitgeberverbände an den Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie die Hauptrolle. Daß der Arbeitgeberverband bis zum 2. Juni 1929 diese Vollmacht besaß, ist unbestritten. An diesem Tage habe aber der Arbeitgeberverband die Vollmacht an die Unterverbände zurückgegeben und sie ermächtigt, bezügliche Tarifverträge abzuschließen. Am 5. Juni haben die Vertreter des Arbeitgeberverbandes mit der statutarischen Mehrheit von 80 Prozent beschlossen, die am 2. Juni beschlossene Rückgabe der Vollmachten als nicht geschehen zu betrachten. Das Arbeitsgericht ist der Ansicht, daß ein solcher Beschluß unwirksam sei. Nur die einzelnen Vollmachtgeber hätten dem Arbeitgeberverband erneut Vollmacht geben können. Die bei der Beschlußfassung anwesenden Vertreter der Vereinigung niederländischer Arbeitgeberverbände und die Tischlerinnung Hannover haben eine solche erneute Vollmacht nicht erteilt. Deshalb hätten die Beschlüsse des Arbeitgeberverbandes vom 5. Juni, die zu dem Schiedsspruch führten, für die Mitglieder der Tischlerinnung keine Gültigkeit. Der Beweis für das Vorliegen einer Vollmacht sei nicht erbracht und dieser wesentliche Mangel kann auch durch die allgemeine Verbindlichkeitsklärung nicht behoben werden.

Wie erwähnt, ist die Frage der Gültigkeit des Mantelvertrages von einer Reihe anderer Arbeitsgerichte positiv entschieden worden. Diese Gerichte, so u. a. Lübeck, Liegnitz, Görlitz, Osnabrück, Eilenburg, haben dementsprechend die beklagten Lehrmeister zur Zahlung der tariflichen Sätze verurteilt. Das Arbeitsgericht Torgau, Kammer Eilenburg, hat den Streitgegenstand in den Entscheidungsgründen besonders deutlich herausgearbeitet. Es stellt zunächst fest, daß es Aufgabe des Gerichts sei, zu prüfen, ob der Vertrag gültig zustande gekommen ist. Wäre das nicht der Fall, so würden die Mängel auch nicht durch die Allgemeinverbindlichkeit geheilt werden können. In der Sache sagt das Gericht, daß der Beschluß des Arbeitgeberverbandes vom 2. Juni nicht die Zurückgabe des Verhandlungsauftrages an die Unterverbände bedeutet, sondern durch den Beschluß wurde nur das bisher für die Unterverbände geltende Verbot bezüglicher Verhandlungen aufgehoben. Durch den Beschluß vom 5. Juni trat das Verbot wieder in Kraft. Die Vollmacht des Arbeitgeberverbandes ist von keinem der beiden Beschlüsse berührt worden.

Aber selbst wenn man in dem Beschluß vom 2. Juni eine Rücklegung der Vollmacht erblicken wollte, so wäre diese gegenüber dem Schlichter und gegenüber den Arbeitnehmervertretern unwirksam. Die Fortführung des Arbeitgeberverbandes müssen als ermächtigt gelten, namens der Arbeitgeberverbände die Bevollmächtigung den übrigen Beteiligten kundzugeben. Eine solche Kundgebung einer solchen Bevoll-

mächtigung an einen Dritten verpflichtet nach § 171 BGB. den Vollmachtgeber, einen Widerruf der Vollmacht in gleicher Weise kundzugeben. Diese Kundgebung ist unstreitig weder dem Schlichter, noch den Arbeitnehmervertretern gegenüber erfolgt. Der Beschluß vom 2. Juni 1929 ist ihnen nicht bekanntgegeben. Aus dieser Erwägung kommt das Gericht zu dem Schluß, daß der Tarifvertrag gültig sei und durch die Allgemeinverbindlichkeit auch gegen die Außensteuer wirksam geworden ist.

Aus der knappen Wiedergabe der wesentlichen Entscheidungsgründe der beiden Gerichte ist zu erkennen, daß es sich bei der Prüfung der Gültigkeit des Mantelvertrages um sehr knifflige juristische Fragen handelt. Bisher liegen nur Entscheidungen erster Instanz vor; bis das Reichsarbeitsgericht seine Entscheidung fällt, werden wohl noch manche Juristen zu der Frage Stellung nehmen, und man wird noch sehr verschiedenartigen Ansichten begegnen. Wenn auch der Ausgang des Rechtsstreites für die Existenz und die Wirksamkeit des Mantelvertrages ohne Einfluß ist, so darf doch der weiteren Entwicklung der Dinge mit einigem Interesse entgegengesehen werden.

Eine mißglückte Wahlschiebung.

Bei den Vereinigten Stahlwerken AG, Abteilung Schalter Verein in Gelsenkirchen, ergab die Wahl der Betriebsräte 11 Freigewerkschafter, 3 Christen und 2 Gelbe. Außerdem waren 3 Angestellte gewählt. Für die Wahl des von den 19 Mitgliedern des Betriebsrats zu wählenden Betriebsausschusses reichten die freien Gewerkschaften, die Christen und die Angestellten je eine Liste ein. Bei der Wahl stimmten die Angestellten nicht für die eigene Liste, sondern für die der Christen, für welche auch die Gelben stimmten. Somit erhielt diese Liste 8, die der freien Gewerkschaften 11 Stimmen. Der Wahlleiter, ein Angestellter, nahm nun die Verteilung der Sitze so vor, daß er den ersten und dritten Sitz den freien Gewerkschaften, den zweiten und vierten den Christen zusprach, den fünften nahm er für sich in Anspruch, obwohl für die Liste der Angestellten keine Stimme abgegeben war. Der fünfköpfige Ausschuss wählte dann einen Christen als Vorsitzenden.

Gegen diese Wahl wurde Einspruch erhoben. Dem angerufenen Arbeitsgericht gegenüber berief sich der Wahlleiter auf die zwingende Vorschrift des § 27 BRG., aus der sich ergibt, daß dem Ausschuss Arbeiter und Angestellte angehören müssen. Die Angestellten hätten nicht auf ein Mandat verzichtet, sondern durch Einreichung einer Liste ihren Anspruch geltend gemacht. Da nur ein Vorschlag der Angestellten vorlag, so war dieser als gewählt zu betrachten, obwohl keine Stimme für ihn abgegeben wurde.

Das Arbeitsgericht hatte für die hier entwidelte Schleichheit kein Verständnis. Seine Entscheidung lautete: „Die am 4. April 1930 stattgehabte Wahl des Betriebsausschusses sowie die von diesem Betriebsausschuss getätigte Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses wird für ungültig erklärt.“

In der Begründung seiner Entscheidung führte das Arbeitsgericht aus, daß für die Wahl des Betriebsausschusses nach § 27 des BRG. die Grundsätze der Verhältniswahl maßgebend sind, mit der Maßgabe, daß, wenn der Betriebsrat, wie im vorliegenden Fall, sowohl Angestellte wie Arbeiter umfaßt, die Mitglieder nicht sämtlich derselben Gruppe angehören dürfen, also mindestens ein Mitglied jeder Gruppe dem Ausschuss angehören muß. Der Tendenz des Gesetzes würde es geradezu zuwiderlaufen, wollte man es billigen, daß, wie es hier geschehen ist, die Minderheitsgruppe auf der einen Seite durch Einreichung eines Wahlvorschlages den Minderheitschutz für sich in Anspruch nimmt, auf der anderen Seite aber die ihr aus dieser Bestimmung fließenden Vorteile dazu verwendet, zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes der eigenen Liste die Stimme zu versagen und diese zu benutzen, das natürliche Stimmenverhältnis unter den anderen Listen, das bei der Betriebsausschusswahl ja regelmäßig vorher feststeht, zu stören und damit die Verhältniswahl in das Gegenteil zu verkehren.

In den Entscheidungsgründen wird noch darauf hingewiesen, daß der mit der Schiebung verfolgte Zweck auch dann nicht zu erreichen gewesen wäre, wenn etwa der Angestellte an dritter Stelle auf der christlichen Liste gestanden hätte. Für ähnlich gelagerte Fälle liegen Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Dortmund vom 12. Juni 1928 und des Reichsarbeitsgerichts vom 23. Juli 1928 vor. Wenn man die dort niedergelegten Grundsätze auf die hier vorliegenden Verhältnisse anwendet, dann würden sich die folgenden Möglichkeiten ergeben: Entweder es wären auf die Angestelltenliste Stimmen abgegeben worden, und sei es auch nur eine Stimme. In diesem Fall blieben für die christliche Liste 7, für die freigewerkschaftliche 11. Bei der Verteilung der Sitze würde der Angestellte, trotzdem er nur eine Stimme erhalten hat, als gewählt gelten. Bei der Verteilung der verbleibenden vier Sitze auf die Listen mit 7 und 11 Stimmen kämen auf die erste ein Mandat und auf die andere drei. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Angestellten

auf eine eigene Liste verzichten, aber auf die christliche Liste an dritter Stelle einen Angestellten setzen. Dann sind die Mandate zu verteilen auf zwei Listen, von denen die eine 8, die andere 11 Stimmen hat. Das Ergebnis ist, daß auf die freigewerkschaftliche Liste mit 11 Stimmen drei Mandate kommen, auf die christliche mit 8 zwei Mandate. Der Angestellte, der hier an dritter Stelle steht, scheidet aus. Das würde aber der zwingenden Vorschrift des § 27 BRG. widersprechen, wonach mindestens ein Angestellter dem Betriebsausschuss angehören muß. Dieser Vorschrift ist dann in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Reihenfolge auf der christlichen Liste zu ändern ist. Der Angestellte müßte an die zweite Stelle rücken, und er wäre gewählt.

Die Witwenrente in der Invalidenversicherung

Über die Witwenrente in der Invalidenversicherung bestimmt § 1258 der Reichsversicherungsordnung, daß nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe eine Rente erhält, wenn sie das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Von dem Bezuge der Witwenrente waren aber bisher auf Grund des Artikels 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherung die Witwen solcher Versicherten ausgeschlossen, die vor dem 1. Januar 1912 bereits verstorben waren oder die an diesem Tage dauernd erwerbsunfähig waren und später gestorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben.

Durch das Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli 1929, das am 1. Oktober 1929 in Kraft getreten ist, hat diese Bestimmung eine Änderung erfahren. Artikel 3 dieses Gesetzes lautet: „Anspruch auf Fürsorge nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung haben vom 1. Oktober 1929 an auch die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder die an diesem Tage im Sinne des § 5, Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben.“

Damit ist der vorerwähnte Artikel 71 des Einführungsgesetzes aufgehoben. Sicher leben noch viele Witwen, deren Ehemänner vor dem 1. Januar 1912 gestorben sind oder die zu diesem Zeitpunkt invalide waren und später gestorben sind, ohne wieder erwerbsfähig geworden zu sein. Die Ansprüche dieser Witwen mußten bisher abgewiesen werden. Nunmehr können aber solche Anträge gestellt und, soweit sie früher schon einmal gestellt waren, erneut eingereicht werden. Wenn der verstorbene Ehemann bis zu seinem Tode oder bis zum Eintritt der Invalidität Beiträge gezahlt hat, hat die Witwe Anspruch auf die Witwenrente, wenn sie 65 Jahre alt ist oder wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel beschränkt ist.

Auch die hier in Betracht kommenden Witwen, die auf Grund eigener Beitragszahlung Invalidenrente beziehen, können unter den hier genannten Voraussetzungen Witwenrente bekommen. Sie erhalten neben der Invalidenrente die Hälfte des Betrages der Witwenrente als Zusatzrente. Der Anspruch beginnt mit dem 1. Oktober 1929; von diesem Zeitpunkt an erfolgt Nachzahlung. Die Höhe der Rente richtet sich nach der Höhe und Zahl der von dem Verstorbenen entrichteten Beitragsmarkten. Es kommen, wie bei der Invalidenversicherung überhaupt, nur bescheidene Beträge in Betracht, aber für die Witwen, die sich meist in einer wenig erfreulichen Wirtschaftslage befinden, bedeutet die Rente einen wertvollen Zuschuß zu den Einnahmen.

Anträge auf Bewilligung der Rente sind an die Gemeindebehörden zu richten. Erforderlich ist die Sterbeurkunde für den verstorbenen Ehemann. Wenn dessen Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen noch vorhanden sind, dann empfiehlt es sich, auch sie einzureichen.

Ferienentschädigung ist eine bevorrechtete Forderung an die Konkursmasse.

So hat das Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 19. Juni 1929 (RAG. 663/28) entschieden. Es handelte sich um den Anspruch gegen eine in Konkurs geratene Bauhütte. Das Reichsarbeitsgericht führt in den Entscheidungsgründen aus, daß der Anspruch auf Feriengeld unabhängig davon weiterbesteht, ob dem Kläger die freie Zeit gewährt werden kann oder nicht. Das Feriengeld stellt die vertragliche Gegenleistung für die der Bauhütte vom Kläger in der Vergangenheit geleistete, also vorausgeleistete Arbeit dar. Daran ändert auch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Bauhütte und die darauf erfolgte Entlassung des Klägers nichts. Dem Kläger stehen der Konkursmasse gegenüber die durch die Konkursordnung, insbesondere durch deren § 61, Nr. 1 gegebenen Befugnisse zu. Selbst wenn man die Urlaubsvorgütung nicht als Lohn gelten lassen wollte, so ist sie jedenfalls ein „Dienstbezug“ im Sinne des § 61, Nr. 1 der Konkursordnung und damit eine bevorrechtete Forderung gegenüber der Konkursmasse.

Unterhaltung und Wissen



Onkel Schambes.

Von Heinrich Wandt.

Er stammte aus dem goldenen Mainz und hieß eigentlich Jean-Baptiste. Und zwar mit seinen Vornamen. Aber in unserer Familie wurde er nur Onkel Schambes genannt. Der Kürze wegen. Er war nämlich sozusagen mit uns verwandt: meine Mutter besaß eine Stiefmutter und diese eine Schwester, und die hatte er geheiratet.

Im übrigen war er Schreiner und schuftete, wie man es „in der guten alten Zeit“ nicht anders kannte, täglich zwölf Stunden. Aber nicht als selbständiger kleiner Krainer, sondern als gewöhnlicher Prolet. In einer großen Möbelfabrik am Fuße des Stuttgarter Hohenbergs.

Sein heiteres Gemüt nahm das Leben leicht, und sein Wahlspruch lautete: „Selber essen macht fett!“ Aus diesem Grunde mußte unsere Tante Käte, ein kreuzbraves Weib, das er zur Mutter von fünf Buben machte, noch mehr, als es sonst nötig gewesen wäre, zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes beisteuern, indem sie jahraus und jahrein zu bemittelten Leuten waschen und putzen ging.

Onkel Schambes hatte nämlich noch eine andere Lieblingsweife, und die heißt: „Umsonst ist der Tod, und sein Schöppchen Wein muß man am Feierabend haben, wenn einem das trübschen Leben Spaß machen soll!“ Mit dem „man“ meinte er freilich nur sich, denn um das, was seine Frau trank, kümmerte er sich einen Pfifferling.

Die Politik war ihm gleichfalls Schnuppe. Er sagte: „Meine Partei ist der Wagen“, oder: „Die anderen geben mir nichts, wenn ich nichts zu fressen habe!“ Darum trat er auch erst dem Deutschen Holzarbeiter-Verband bei, nachdem er durch Schaden klug geworden war.

Aber weil Gottesfurcht zu allen Dingen nütze ist, so münzte er gerne den Frommen, denn er war ein großer Schnorrer vor dem Herrn, und der Pfarrer seines Sprengels hatte für seine armen und braven Schäfchen immer eine offene Hand.

Jeden Sonntagvormittag warf sich Onkel Schambes in seinen schwarzen Wachs und drehte sich die während der ganzen Woche immer so traurig herunterhängenden Enden seines dünnen Schnurrbarts schön wogerecht und fein spitz.



Und dann steckte er seine feierliche Miene auf und wandelte mit dem Gesangbuch in der Hand die Böblinger und die Tübinger Straße einwärts. Dort erhob sich nämlich die Marienkirche.

Nach zwei Stunden kam er ebenso pünktlich zurück. Voll heiligen Geistes und mit selig leuchtenden Augenlein. Und dann gab er seiner Käte einen schmalzigen Schmag und schnupperte lustern in der appetitlich riechenden Küche herum, denn er hatte Kohldampf.

Die Tante, die wegen der Kinder und der rechtzeitigen Austragung des Mittagessens auf das ihr schier unentbehrlich dünkende Anhören der Sonntagspredigt verzichten mußte, brannte immer voller Neugierde darauf, zu erfahren, was für ein Thema der Geistliche zum Inhalt seiner Kanzelrede ausgewählt hatte.

„Nun, wie war es, Alterchen?“ fragte sie gewöhnlich, wenn Onkel Schambes nach dem Schluß des Gottesdienstes heißhungrig heimkehrte.

„Schön ist es gewesen, viele Leute haben gehent!“ war seine stete Antwort, die er in der Regel mit einem verzündten Augenaufschlag begleitete. Und dann kniff er sie voller Zärtlichkeit, die allerdings mehr dem in der Pfanne schmorenden Sonntagsbraten als ihr selbst galt, derb in die Wade, schnalzte mit der Zunge und sprach vom Wetter.

Aber mit der Zeit wurde die Wackere gegen seine eifrigen Kirchgänge mißtrauisch. Er hatte einmal vergessen, seinen Weidbeutel mitzunehmen, und da war er in aller Eile zurückgekommen. Er müsse doch wenigstens einen Pfennig bei sich haben, äußerte er. Für die Dapserbüchse.

Das war natürlich richtig.

Aber sie hatte sein Portemonnaie liegen sehen und hineingeguckt. Natürlich. Denn welches Weib wäre nicht neugierig?

Als er nach diesem Predigtbesuch seinen großväterlichen Fratenrock wieder an den Nagel hing, sah sie geschwind noch einmal heimlich in seine Börse und merkte, daß das blanke Zweimarkstück fehlte, das ihr noch zwei Stunden zuvor daraus entgegenlachte.

Da ging ihr erst der richtige Seifensieder auf, denn sie wußte, soviel gab ihr „Alter“ nicht für die Huden. Das hätte sich ja nicht mit seinem Wahlspruch vertragen.

Aber sie sagte kein Sterbenswörtchen, denn Schambes konnte es partout nicht leiden, wenn jemand die Nase in seine Angelegenheiten steckte. Er handelte nämlich seiner Frau gegenüber nach dem Grundsatz: „Was dein ist, das ist auch mein, aber was mein ist, das geht dich einen Dreck an!“

Wir kennen uns alle viel zuwenig.

*Wir kennen uns alle viel zuwenig,
was wissen wir denn voneinander?
Dass du immer diesen geflickten, ehemals braunen Anzug trägst,
eine Narbe von einem Unglücksfall auf der Stirn hast
und dass du gern Pfefse rauchst;
Ich weiß auch, dass du ein Weib und zwei Kinder dein eigen nennst
und politisch links bist. —
Das ist aber auch alles. —
Und man lebt so naheinander hin —
und kennt sich nicht tiefer
und weiß nicht mehr
als das,
was man sieht. —
Ist das nicht traurig? —
Diese Fremdsicht miteinander! —
Wir werden nie die Macht bekommen,
wenn wir nicht wie Brüder uns in Liebe finden. — Adolf Scheer.*

Sie dachte darum nur grimmig: „Aufgehoben ist nicht aufgehoben!“ und griff, um ihn zu überführen, zu einer echt weiblichen List. Sie steckte hehlings ihr Kochbuch, das dieselbe Form und die gleiche Dicke wie sein Gesangbuch hatte, in den schwarzen Schuhumschlag des letzteren und ließ damit den ahnungslosen Onkel Schambes vier Sonntage hintereinander schön artig zum Gottesdienst spazierengehen. Aber dann las sie ihm die Leviten; daß es nur Scheinart hatte. Denn manchmal konnte ihr doch die Galle überlaufen.

Er fiel indessen nicht vom Stengel, sondern entgegnete ganz trocken, daß er überhaupt kein Gesangbuch brauche. Er kenne ja alle geistlichen Lieder auswendig, denn er sei kein bloßer Namenschrist, sondern seine Frömmigkeit wäre echt. So echt wie Gold, und sie käme aus dem Herzen.

Und dann schwur er ihr bei Stein und Bein einen heiligen Eid, daß er bisher noch an jedem Sonntag in der Marienkirche gewesen sei und daß er dieses gottgefällige Tun auch in Zukunft fortzusetzen gedente. Aber sie glaubte ihm nicht.

Am nächsten Sonntag schlich sie ihm nach. Er wandelte seinen gewöhnlichen Weg: die Böblinger und die Tübinger Straße einwärts und direkt an der Kirche vorbei. Zur „Arche Noah“, der berühmten Weinstube des alten Herrn Gutsherrle. Hinter der großen Markthalle.

Dort war er ein bekannter Stammgast. Er kam pünktlich jeden Sonntag während des Vormittagsgottesdienstes und trank seine zwei Schöppchen Wein. Alten, roten.

Das machte zusammen eine Mark und achtzig Pfennig und dazu gab er großartig einen von den dicken Zwanzigern als Trinkgeld. Dafür nannte ihn die lustige Hebe „Herr Doktor“, ein Titel, der mit zwanzig Pfennig sicher nicht zu teuer bezahlt war.

Der schlaue Onkel Schambes sah auf seinem „Kirchgang“ nie hinter sich. Er fühlte sich viel zu sehr als der Herr des Hauses, als daß es ihm jemals in den Sinn gekommen wäre, seine Käte könnte sich erdreisten, ihm nachzuspüren. Es schwante ihm darum auch jetzt kein Unheil.

Er sah schon bei seinem zweiten Schöppchen, nannte die dralle Kellnerin „Schähle“ und tätschelte sie zärtlich auf den breiten Hintern. Als „Herr Doktor“ konnte er sich ja eine solche Vertraulichkeit erlauben.



Aber seine Frau, die jetzt in die „Arche Noah“ trat, gab ihm andere Titel. Sie nannte ihn einen Lügenbeutel, einen Trunkenbold und einen Weineidigen. . .

Die guten Stunden bei Gutsherrle gehörten endgültig der Vergangenheit an.

Fridtjof Nansen zum Gedächtnis.

Mit Fridtjof Nansen, der am 13. Mai im Alter von 69 Jahren in seiner norwegischen Vaterstadt Oslo gestorben ist, ist der Nestor der Polarforschung und ein großer Menschenfreund dahingegangen. An seiner Bahre trauert die ganze Kulturwelt. Nansen wurde am 10. Oktober 1861 als Sohn eines Juristen geboren. Schon als Junge machte er auf Schlittschuhen im gebirgigen Hinterland seiner engeren Heimat Entdeckungsfahrten. Nachdem er seine Studien beendet hatte, unternahm er mit einem Seehundsfänger seine erste Reise ins Polarmeer. Diese Fahrt war bestimmend für sein ganzes Leben. Als 27jähriger führte er die längst von ihm geplante Durchquerung der Hochflächen des inneren Grönlandes auf Schneeschuhen durch, eine Leistung, die vorher noch keinem Forscher gelungen war.

Nach solchen Vorbereitungen holte Fridtjof Nansen zur großen Tat seines Lebens aus. Als er der Öffentlichkeit seinen Plan mitteilte, sich von den Neuen Sibirischen Inseln über den Nordpol oder in seiner Nähe vorbeitreiben zu lassen, waren die Fachleute entsetzt. Der Anlaß, dem Nansen die Anregung dazu verdankte, war seltsam genug. Im Jahre 1884 hatten drei grönländische Walfischfänger im Juliana-haabfjord einen merkwürdigen Fund gemacht. Ein Hase umkreiste lange Zeit eine Eisscholle, und als sich die drei der Stelle näherten, fanden sie einen Strumpf und andere Kleidungsstücke aus dem Eis hervorstechen. Als man die Sachen genauer untersuchte, stellte sich heraus, daß sie den unglücklichen Leuten der „Jeanette“ gehörten, die drei Jahre vorher nördlich von Sibirien, also am entgegengesetzten Ende, ums Leben gekommen waren. Man folgerte daraus, daß eine Meeresströmung aus der Richtung der Neusibirischen Inseln über den Nordpol oder an ihm vorbei nach der Ostküste von Grönland verlaufen müsse. Und Nansen hatte seinen Plan fertig. Diesen Strom wollte er ausnutzen, um, indem er von den Neusibirischen Inseln seinen Ausgang nahm, den Pol zu erreichen. Zu diesem Zweck ließ er sich die „Fram“, ein ungewöhnlich starkes Schiff, bauen, das so konstruiert war, daß das Eis den stark abgerundeten Schiffseis nicht fassen konnte. Von zwölf ausgehuchten Norwegern begleitet, verließ Nansen am 22. Juli 1893 Bardø, fuhr hinauf an die sibirische Küste ins Karische Meer, am Kap Tscheljuskin vorbei nördlich des Lena-Deltas für die „Fram“ ein. Nun begann „Nacht und Eis“, ein endlos langer Winter. Er wurde mit erster, wissenschaftlicher Tätigkeit verbracht. Inzwischen trieb das Schiff mit dem Eis nach Norden, nach Westen, bald schnell, bald langsam, und so verging Monat um Monat, bis Nansen daran denken konnte, den entscheidenden Schritt zu wagen. Zusammen mit Hjalmar Johansen, mit Skjern, Schlitzen und Leichten Kajaks für die See ausgerüstet, ging er Mitte März 1895 von Bord.

Nun begann ein kühner Marsch, eine der großartigsten Leistungen in der Geschichte der Entdeckungen. Für 15 Monate tauchten die beiden Männer mit ihren Hunden und Schlitten unter in der Einsamkeit der Nordpolargebiet. Selbst wandelnde Eisklumpen, die erst abends im Schlaf langsam auftauten, kämpferten sie Tag um Tag auf dem Eis, mit dem sie fortgesetzt nach Süden trieben. Infolgedessen beschlossen sie, umzukehren und sich aufs Franz-Joseph-Land zurückzuziehen. Unter unfälligen Strapazen gelangten sie im August endlich ans Ziel, wo sie dreiviertel Jahr lang ins Winterquartier gingen. Im Mai 1896, mit Beginn des Frühlings, der das Meer öffnete, brachen sie wieder auf. Kurz darauf trafen sie unerwartet mit der Expedition des Engländers Jackson zusammen, die seit 1894 auf Franz-Joseph-Land weilte. Sechs Wochen später fuhren Nansen und Johansen mit dem Proviantschiff Jacksons heimwärts. Ihr Telegramm, das sie in Bardø aufgaben, löste die Spannung der Welt. Waren sie auch nicht an den Pol gekommen, so hatten sie doch 86 Grad 13' 6" erreicht, den höchsten Punkt, bis zu dem Forscher je vorgedrungen waren. Kurz darauf traf die Nachricht von der „Fram“ ein, die mittlerweile bis 85 Grad 85' gekommen war und damit ebenfalls einen Rekord für Fahrzeuge aufgestellt hatte. Nansens Heimweg war für die ganze Welt ein heiliger Triumphzug.

Fridtjof Nansen war zugleich der bedeutendste norwegische Staatsmann in der letzten Zeit. Er trat politisch erstmalig während der Trennungsbemühungen Norwegens von Schweden im Jahre 1905 hervor. Später war er norwegischer Gesandter in London und Washington. Während des Krieges und nachher war er an leitender Stelle an zahlreichen Hilfswerken beteiligt, wofür ihm 1921 der Nobelfriedenspreis zuerkannt wurde. Nach Friedensschluß leitete er im Völkerbundauftrag die Heimförderung der deutschen und österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland. Im Völkerbund trat Nansen eine Zeitlang stärker hervor und bemühte sich 1924 insbesondere um den Eintritt Deutschlands. Ferner sorgte er für die russischen Flüchtlinge in Europa und organisierte die Hilfsaktion für die russischen Hungergebiete in den Jahren 1921/22. Wo immer er auf Verdrückung und Unrecht, Not und Verfolgung im Völkerleben stieß, setzte er die Autorität seines Namens für die Sache der Leidenden ein. Es hat eben keinen Mann gegeben, der all seinen Ruhm so uneigennützig und unparteiisch in den Dienst der Menschheit stellte.

Berufszugehörigkeit der Mitglieder am Jahreschluss 1929

Table with columns for Branch, Zahl der Mitglieder in den Gauen (Ostpreußen, Gletlin, Breslau, etc.), 1929 (insgesamt, darunter weibliche, jugendl., Lehrlinge), 1928 (insgesamt, darunter weibliche, jugendl., Lehrlinge), Zunahme (Zahl, Prozent), Abnahme (Zahl, Prozent).

*) Unter den 20619 weiblichen Mitgliedern befinden sich 1894 jugendliche. *) Zu den 6877 männlichen Jugendlichen kommen noch 1894 weibliche, die in den 20610 weiblichen Mitgliedern enthalten sind.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der deutschen Drechsler und deren Berufsgenossen (Erfoltskasse), Hamburg. Den Mitgliedern machen wir hierdurch bekannt, daß der Vorstand die 13. ordentliche Generalversammlung zum 3. und 4. August 1930 nach Offenbach einberuft.

Alle vorwärtsstrebenden Kollegen sind Leser des Fachblatt für Holzarbeiter

Hobelbänke, die Qualität, zu Fabrikpreisen. Edvard Wolf, Zwickau-Schedewitz, Neue Langenfelder Straße 1-3.

Hobelbänke, die Qualität, süddeutsche Ausführung. Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz. 200 cm Blattlänge.

Original süddeutsche Werkzeug-Neuheiten. Preisliste gratis und franko.

Hobelbänke 75RM, die Qualität, Blatt beste ged. Buchenholz. Preisliste gratis.

Lein- und Furnierlösen, fertigen als Spezialität. 44.- Mk. an. Preisliste kostenlos.

Gummiwaren, Spanien, Artikel. Preisliste gratis.

Diese Uhr, 24-Stund-Zifferblatt, la Ankerwerk, vergold. Ränder, schw. gest. Org.-L. Kavaliersuhr.

EDEL-Betten, die Qualität, Preisliste gratis.

Lackessenzen, die Qualität, Preisliste gratis.

Qualitäts-Werkzeuge, Junges Frühlingsfest, Preisliste gratis.

Tischlerfachschule Blankenburg (Harz), Staatskommissar: Prof. Dr.-Ing. Klopfer. Ausbildung zum Werkmeister.

Sperrholz, Erste Birke, Buche, Gabon, Kiefer, Oregon-pine, Mahagoni. Eiche und alle anderen Sorten.

Boisplatten-Import-Gesellschaft Brown & Rosenblum, Büro und Lager: Berlin SO 16.

Geführte Erfindung, Motor-Dandfäge zum Brennholzschneiden. Eine derartige Maschine billig und zu günstigen Bedingungen abzugeben.

Betten, aus dichtem Bett-Inlett, Oberbett mit 7 Pfd., Unterbett mit 6 Pfd.

Echt VULMIA, die Qualität, Preisliste gratis.

Qualitäts-Werkzeuge, Junges Frühlingsfest, Preisliste gratis.



Verwechseln Sie niemals meine Firma! Sie ist einzig und allein das älteste und grösste Spezialversandhaus der Art Deutschl. 400 Eisenbahnwagenladungen Webwaren ausserdem weitere 40000 Zentner sonstige Webwaren.

Der beste Putzhobel mit stets kleinem Mund u. nachstellbarem Keil. Gebrauchsfertig unter Garantie.

Sprechmaschinen-Laufwerke, 2. Selbst- la Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend).

sowie Hausstanduhrwerke und Hobel in allen Preislagen. Versand per Nachnahme. Katalog gratis und franko an jedermann von Robert Husberg, Neuenrade i. W. Nr. 10

Kennen Sie schon Baldaus Original-Messinghobel DRGM. Die besten der Gegenwart! Das und noch mehr bestätigen die eingehenden Anerkennungs-schreiben.

Hemdflanell gehört zu meinen besten Sorten, außerordentlich haltbare, fast unverwundliche Qualität. Handtücher, Zephir, Gardinen, Wischtücher, Damentaschenl., Herrenaschenl., Schluipfosen, Trikotkleider, Schlafdecken.

Wer die Preise kennt, kauft nur bei Uhren-Klose! Reklamepreis! Nur 4 Mk. kostet echte deutsche Herren-Anker-Uhr Nr. 52 stark vernickl. ca. 30 Stk. Werk, genau reg. nur 4,00 Mk.

Unsere Leser erhalten 1 Mk. Nachlass u. 1 Kapsel gratis bei Bestellung einer Uhr zu 6,50 od. mehr.

Über 10 Millionen Fahrräder laufen in Deutschland, warum wollen Sie nicht im Besitz eines Fahrrades sein, wenn Sie ein erstklassiges Fahrrad ohne jeden Zwischenhandel erwerben können.

Sage Deinem Betriebsleiter PORA - FURNIERUNGSMITTEL, Cassein-Kalkem. Zinol, das selbsttätige Zinkzungen-Reinigungsmittel.